

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE NACHRICHTEN-AUSGABE

61. Jahrgang

BERLIN, 12. NOVEMBER 1938

Nr. 45 — 993

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Industrie Finnlands und ihre Entwicklung.

Aus einem Vortrag des Ministers Arvi Oksala.

Auf einer am 18. Oktober 1938 von der Industrie- und Handelskammer Hamburg abgehaltenen Veranstaltung sprach der finnische Minister Arvi Oksala über die Bedeutung und Entwicklung der finnischen Industrie. Er führte u. a. aus:

„Der größte Teil von Finnlands etwa 3,8 Mill. Einwohnern hat sein Auskommen von der Landwirtschaft. Seitdem Finnland selbständig wurde, ist aber unsere Industrie viel schneller gewachsen als die Landwirtschaft, so daß die Industrie jetzt einen beinahe ebenso großen Teil unseres Volkes beschäftigt wie die Landwirtschaft. Als Beispiel dafür, wie stark sich unsere Industrie entwickelt hat, kann ich nennen, daß im Jahre 1900 68% unseres Volkes ihr Auskommen von der Landwirtschaft hatten. 1910 war diese Zahl 66%, 1920 65%, 1930 59,6% und 1937 nur 53%.“

Nach eingehender Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der finnischen Industrie wandte sich der Minister dann der finnischen Holzwirtschaft zu, über die er folgendes sagte:

„Finnland ist ein Land der Wälder, daher ist die Holzveredelungsindustrie die am meisten angeborene Industrieform des Landes. Allgemein hält man unser Land für ein kleines Land, was es auch betrifft Einwohnerzahl ist; bezüglich des Areals gehört Finnland aber zu den „Großmächten“ Europas. Das Areal umfaßt etwa 382 801 qkm, wovon beinahe 10% oder 34 324 qkm von Wasser bedeckt sind. Es gibt nur 6 Länder in Europa, welche bezüglich des Areals größer sind als Finnland, und zwar: Rußland, Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Schweden. Unser Land gehört aber zu den dünnbevölkertsten Ländern Europas mit einer Einwohnerzahl von nur 10 pro qkm. Die entsprechende Zahl für Deutschland ist etwa 140 und für Belgien sogar 268. Hieraus geht hervor, daß es bei uns große unbevölkerte Gebiete gibt. Diese sind Waldgebiete, mit Kiefer, Tanne und Birke bewachsen. Von dem ganzen Areal des Landes sind über zwei Drittel oder 67,2% produktives Waldgelände. In Schweden sind 65,5 und in Norwegen nur 23,5% des ganzen Areals mit Wald bewachsen. Zu bemerken ist, daß es sich hier um wachsende Waldgebiete handelt. Die Holzbestände der finnischen Wälder werden auf etwa 1371 Mill. cbm abgerindetes Holz geschätzt; für Schweden ist die entsprechende Zahl etwas höher, nämlich 1417 Mill. cbm, für Norwegen aber nur 320 Mill. cbm. Von den verschiedenen Holzarten hat Finnland 661 Mill. cbm Kiefer, 405 Mill. cbm Tanne und 271 Mill. cbm Birke.

Der jährliche Zuwachs der finnischen Wälder ist 44,4 Mill. cbm abgerindetes Holz; verteilt auf die verschiedenen Holzarten ist der Zuwachs für Kiefer 19,7 Mill. cbm, für Tanne 12,3 Mill. cbm und für Birke 10,4 Mill. cbm. Der Zuwachs der Kiefer und Birke ist in Finnland verhältnismäßig größer als in Schweden, wogegen der Zuwachs der Tanne in Schweden etwa 38% oder 7,5 Mill. cbm größer ist als in Finnland. In Norwegen ist der Zuwachs für alle Holzarten schwächer als in Finnland. Wie walddreich unser Land ist, geht daraus hervor, daß es bei uns 6,4 ha wachsendes Waldgelände pro Einwohner gibt, wogegen diese Zahl für Schweden nur 3,8 und für Norwegen 2,5 ha ist. Der Zuwachs der Wälder pro Person und Jahr ist in Finnland 12,3 cbm, in Schweden 7,8 cbm und in Norwegen 3,5 cbm. Verteilt man den ganzen Waldbestand pro Einwohner, ist die Zahl für Finnland 439 cbm, für Schweden 232 cbm und für Norwegen 113 cbm. Hieraus geht hervor, daß Finnland in seinen Wäldern kolossale Rohstoffbestände

besitzt, und diese sind dadurch so nützlich, daß sie, vernünftig ausgenutzt, nie ein Ende nehmen. Unsere Forstwissenschaft, Industrie und Volkswirtschaft haben dafür Sorge zu tragen, daß der Zuwachs des Holzes von dem Verbrauch desselben nicht überholt wird und daß man also nicht anfängt, das Nationalvermögen aufzubreuchen. Um einen diesbezüglichen zuverlässigen „Bücherabschluß“ machen zu können, werden sämtliche Wälder des Reiches taxiert und der Holzbau berechnet. Man ist gerade dabei, die Wälder abzuschätzen. Es dürften die Resultate im kommenden Jahr vorliegen. Wahrscheinlich werden einige von mir hier angegebenen Zahlen dann nicht mehr stimmen; falls hervorgeht, daß die Lagerbestände der Wälder bedroht sind, ist es unsere Pflicht, entsprechende Maßregeln zu treffen.

Um mit Erfolg arbeiten zu können, braucht die Holzveredelungsindustrie auch genügende und billige Triebkraft. Steinkohlen gibt es nicht in Finnland, wir haben aber Wasserkraft. Das Seenhochland liegt in Finnland etwa 73 m oberhalb der Wasseroberfläche. Das Zentralseensystem bricht sich Ausflüsse zum Meer aus. In diesen Flüssen entstehen dann Wasserfälle, deren gemeinsame Fallhöhe etwa 73 m ist. Diese Wasserfälle repräsentieren eine Kraftquelle für unsere Industrie, und meistens hat man auch die Fabriken gerade an die Wasserfälle verlegt, wohin der Rohstoff leicht geflößt werden kann. Man berechnet, daß die Wasserfälle in Finnland eine Kraft von etwa 2,5—3 Mill. PS repräsentieren. Von dieser Kraft sind etwa 804 000 kW oder 1 093 000 PS schon ausgenutzt. Neubauten für etwa 290 000 PS sind gegenwärtig in der Ausführung. Es ist zu beachten, daß der größte Teil dieser Wasserfälle in der Zeit unserer staatlichen Unabhängigkeit nutzbar gemacht wurde. Von 1920 bis 1935, also in 15 Jahren, stieg die von der Industrie ausgenutzte Wasserkraft von 295 000 PS auf 815 000 PS, die Triebkraft der Primärmotoren von 324 000 PS auf 932 000 PS und die der Elektromotoren von 134 000 auf 661 000 PS. Diese Ziffern, wie auch die Produktionszahlen beweisen, wie aufdämmend der russische Staat nicht nur auf das staatliche und kulturelle Leben einwirkte, sondern auch auf die wirtschaftliche Entwicklung. Nachdem dieser Damm gebrochen wurde und unser Volk sein Schicksal in eigene Hände nehmen konnte, sind die Fortschritte auf allen Gebieten einfach erstaunlich gewesen.

Eine Großindustrie braucht auch Kapital. In dieser Hinsicht ist Finnland arm gewesen. In unserem Nationallied heißt es, „unser Land ist arm für den, der Gold begehrt“. Diese Armut war für unser Volk teils schädlich und hinderlich, teils aber auch nützlich. Mangel an Kapital zwang unser Volk, einfach und sparsam zu leben. Hierdurch gewöhnte sich das Volk, mit wenig zufrieden zu sein, und wurde fleißig und zähe. Aus dem Kampf in engen ökonomischen Verhältnissen gegen eine harte Natur sind Eigenschaften entstanden, welche für ein Volk auch in guten Zeiten wertvoll sind. Ich möchte behaupten, daß unsere bescheidenen Verhältnisse, der ständige Kampf gegen die Feinde und die harte Natur den Volkscharakter dermaßen gestärkt und gehärtet haben, daß das bezüglich der Einwohnerzahl kleine Volk während tausend Jahren — wo es, soviel man weiß, auf den finnischen Halbinseln gelebt hat — Kraft gehabt hat, seine Nationalität, seine Sprache und Kultur zu bewahren, obwohl diese stets bedroht waren. Außerdem hatten die armen Verhältnisse und unsere geographisch entfernte Lage zur Folge, daß wir, im ganzen genommen, stets abseits internationaler Kapitalbeeinflussungen standen.

Das internationale Großkapital hat unsere Verhältnisse als dermaßen bescheiden — vielleicht auch als unsicher — gehalten, daß es nach Kapitalinvestierungen in unserem Lande nicht getrachtet hat. Dies hat zur Folge gehabt, daß es in Finnland sehr wenig ausländisches Kapital gibt, wahrscheinlich weniger als in irgendeinem anderen ebenso großen oder relativ größeren Lande. Auf diese Weise ist die wirtschaftliche Tätigkeit in einheimischen Händen geblieben, und infolgedessen konnte man stets zum Nutzen des eigenen Landes und Volkes wirken. Mangel an Kapital hat zwar auch die Entwicklung der angeborenen Industrien verzögert, andererseits aber hatte diese Verzögerung Resultate zur Folge, welche mit der Zeit dem Lande zunutze kamen und immer noch zum Nutzen gereichen werden. Unsere angeborenen Industrien sind in dem Maße, wie wir Mittel gespart bzw. solche zusammengebracht haben, vergrößert worden.

Die Erweiterung der angeborenen Industrien Finnlands sowie die wirtschaftliche Entwicklung gehen aus folgenden Ziffern hervor. Unsere Papierindustrie, wozu die Holzschleifereien, Pappenfabriken, Sulfite- und Sulfatzellstoffabriken sowie Papierfabriken gerechnet werden, umfaßte 1915 insgesamt 49 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 45,4 Mill. Fmk. Im Jahre 1920 gab es 73 Aktiengesellschaften mit 276 Mill. Fmk. Kapital, 1925 79 Aktiengesellschaften mit 316,8 Mill., 1930 92 Aktiengesellschaften mit 787,4 Mill. und 1936 96 Aktiengesellschaften mit 1121,3 Mill. Kapital. Die Anzahl der papierindustriellen Aktiengesellschaften war also in 20 Jahren auf das Doppelte gestiegen und deren Kapital um das Zwanzigfache.

Das allgemeine Streben der finnischen Holzveredelungsindustrien in den letzten Jahrzehnten war die Erhöhung des Veredelungsgrades. Wir waren hierzu gezwungen, erstens weil der Zuwachs der Wälder nicht mehr eine größere Erweiterung der Produktion von Halbfabrikaten, wie Brettern und Holzstoff, erlaubt und zweitens, weil die Industrie Arbeitsmöglichkeiten für die immer zuwachsende Bevölkerung bereiten muß. Im übrigen liegt es ja im Interesse einer gesunden Volkswirtschaftspolitik, die Erzeugnisse des eigenen Landes im weitmöglichsten Grade zu veredeln, da hierdurch dem Volke Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden und die Gefahr der Arbeitslosigkeit vermieden wird, wovon alle Länder kürzlich traurige Erfahrungen hatten. Dieses Streben seitens der angeborenen Industrien Finnlands hat Veränderungen in unseren Exportqualitäten zur Folge gehabt. Die Ausfuhr der Halbfabrikate und weniger veredelten Produkte ist ungefähr dieselbe geblieben oder etwas zurückgegangen, wogegen der Export von veredelten Produkten stark gestiegen ist. Die Entwicklung geht auch in dieser Richtung weiter. So wurde z. B. bis jetzt der für Kunstseideherstellung geeignete Zellstoff bei uns sehr wenig fabriziert. In Kürze wird aber unsere erste Fabrik für die Herstellung von Textilwaren aus Holz fertig sein. Wir hoffen, daß diese Industrie große Möglichkeiten hat.

Der Gesamtwert der Ausfuhr Finnlands war 1935 6193 Mill. Fmk., 1936 7160 Mill. und 1937 9368 Mill. Den Hauptanteil an diesem Export haben gerade die Holzveredelungsprodukte. Im Jahre 1935 war der Anteil dieser Erzeugnisse 84,4% von der ganzen Ausfuhr Finnlands, 1936 83,1% und 1937 etwa 80%. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Waldprodukte sowie hieraus veredelte Erzeugnisse entschieden auf unsere Handelsbilanz einwirken und dadurch auch auf die ganze Volkswirtschaft Finnlands. Man kann sogar behaupten, daß diese Machtstellung der Holzveredelungsindustrie auch für unseren Außenhandel ungünstig ist. Falls nämlich diese Industrie mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wirkt es auf unser ganzes Volkswirtschaftsleben ein. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die ganze produktive Tätigkeit sich auf mehrere Gebiete verteilen würde, damit evtl. Schwierigkeiten auf einem Gebiete nicht so schwer in das Leben des ganzen Volkes eingreifen würden. Man versteht die große Bedeutung dieser Frage, wenn man bedenkt, wie weite Volkskreise direkt von der Lage der Holzveredelungsindustrie abhängig sind. Zehntausende von Bauern erhalten Geld durch Verkauf ihrer Wälder an die Holzveredelungsindustrie, und Hunderttausende von Männern — zum größten Teil Klein-

grundbesitzer — haben Verdienst von den Wald- und Flöðarbeiten, ganz abgesehen von allen, welche in den Fabriken und Transportgeschäften arbeiten.

Aus dem Erdboden Finnlands können jedoch für die Industrie auch andere Rohstoffe als Holz, obwohl in kleineren Mengen, gewonnen werden.

Im Jahre 1910 wurde eine Kupfergrube, Outokumpu, aufgefunden, welche gegenwärtig wohl die größte Europas sein dürfte. Laut den letzten Untersuchungen ist das Erzlager über 3,5 km lang, über 300 m tief und mehrere Meter breit. Die Erzmenge kann jetzt auf 20 Mill. t geschätzt werden und enthält rund 800 000 t Kupfer. Das Erz enthält 4% Kupfer, 25% Schwefel, 26% Eisen, 1% Zink, 0,2% Kobalt, 0,1% Nickel. Außerdem enthält es 0,8 g Gold und 12 g Silber je Tonne. Die Jahresproduktion der Grube beträgt gegenwärtig 12 000 t Kupfer, 150 kg Gold, 1800 kg Silber, 60 000 t Schwefel und etwa 48 000 t Eisen. Das Erz wird in Finnland erst in einem Aufbereitungswerk zum Kupferkonzentrat bereitet, wovon nachher in einer anderen Fabrik Kupfer hergestellt wird. Vor ein paar Monaten wurde beschlossen, noch zwei Fabriken zu bauen, so daß das Kupfer von Outokumpu im Inlande zu Draht und Platten veredelt werden kann. Der aus der Grube gewonnene Schwefelkies kommt in unseren Zellstoffabriken zur Verwendung, und aus dem Eisen werden verschiedene Eisenprodukte hergestellt, für welchen Zweck neulich eine Fabrik gebaut wurde. Finnland kann die ganze Produktion der Outokumpu-Grube nicht verbrauchen, sondern der größte Teil wird exportiert, hauptsächlich nach Deutschland. Außer Outokumpu gibt es bei uns noch eine zweite kleinere Kupfergrube, woher gegenwärtig 1500 t 20%iges Kupferkonzentrat, 2400 t 50%iges Zinkkonzentrat, 600 t 55%iges Bleikonzentrat und etwas Gold und Silber gewonnen werden. Diese Grube verarbeitet das Erz ausschließlich zu Konzentraten, welche zu ausländischen Schmelzhütten versandt werden.

In Petsamo, unweit vom Nördlichen Eismeer, ist ein schmaler Gürtel von etwa 4 km Länge angetroffen worden, wo stellenweise Nickelerz vorkommt. Man hat eine dieser Erzlagerstätten untersucht und festgestellt, daß sie über 5 Mill. t reichhaltiges Nickel-Kupfererz enthält, d. h. 1,5% Nickel und ungefähr ebensoviel Kupfer. Finnlands Regierung hat diese Grube an eine Aktiengesellschaft „The Mond Nickel Company“ verpachtet, welche gerade eine Kraftanlage an dem ins Eismeer ausmündenden Fluß Paatsjoki auführt, sowie Schachtanlagen und Tunnel durch den Erzberg baut. Die Gruben-tätigkeit dürfte nach 1½ Jahren einsetzen. Die Nickelindustrie in Petsamo wird so groß werden, daß Finnland lange nicht die ganze Produktion verbrauchen kann, sondern der größte Teil des Nickels und alles Kupfer ausgeführt werden soll. Falls die jetzige politische Lage der Welt fort dauert, dürfte es nicht an Abnehmern von Nickel mangeln.

Diese günstigen Kupfer- und Nickelfunde haben eine nähere Untersuchung des Erdbodens Finnlands zur Folge gehabt. Obgleich diese Untersuchungen nur während einer kurzen Zeit ausgeführt worden sind, hat man feststellen können, daß unser Land nicht so arm an Erz ist wie man bisher glaubte. In Lapland hat man ein Eisenerzvorkommen angetroffen, wo es etwa 100 Mill. t Erz gibt. Der Eisengehalt ist aber niedrig, nur 40%. Man ist gerade mit diesbezüglichen Berechnungen beschäftigt, um feststellen zu können, ob sich eine Veredelung dieses Erzes lohnen würde, oder ob man bessere Verkehrsverbindungen mit Lapland abwarten soll. Sicher ist aber, daß eine Eisenindustrie in Zukunft in Nordfinland entstehen wird.

Die jetzige Produktion von Schwefelkies deckt nicht den ganzen Bedarf des Landes. Es gibt bei uns mehrere Schwefelvorkommen, wir haben sie aber nicht ausnutzen können, da sie entweder arm oder weit vom Verkehr abgelegen sind. In kleineren Mengen und hauptsächlich nur für den Bedarf des eigenen Landes gibt es bei uns auch andere Metalle, wie z. B. Zinkblende, Bleiglanz, Molybdänglanz, Arsenkies, Magnetit, Chromit, Hämatit usw. Daß der Bergbau auch volkswirtschaftlich von großer Bedeutung ist, geht daraus hervor, daß z. B. von Kupfer im Jahre 1936 6957 t ausgeführt wurden und 1937 sogar 11 904 t.“ (7245)

Schwerchemikalien in der finnischen Industrialisierung.

Die fortschreitende Industrialisierung im allgemeinen und der lebhaftere Aufschwung der Cellulose- und Papierindustrie im besonderen haben in den letzten Jahren eine starke Ausweitung des finnländischen Schwerchemikalienmarktes herbeigeführt. Im laufenden Jahre sind allerdings in der Cellulosewirtschaft Absatzstockungen eingetreten, die sich bisher auf die Marktlage für eine Reihe von Schwerchemikalien nicht in vollem Umfange auswirkten, da die Celluloseindustrie sich in immer höherem Maße auf die Erzeugung von Sulfatcellulose und gebleichter Sulfitcellulose umstellt und der Bedarf an Natriumsulfat und Chlorbleichmitteln sich infolgedessen noch einigermaßen behauptet hatte. In letzter Zeit sind aber auch hier größere Rückgänge zu verzeichnen. Besonders hervorgehoben werden muß in diesem Zusammenhang noch, daß die Erzeugungseinschränkung nicht nur auf konjunkturelle, sondern auch auf strukturelle Änderungen in der Celluloseweltwirtschaft — Entstehung großer Zellstoffwerke im Süden der Vereinigten Staaten und infolgedessen verringerter Einfuhrbedarf der USA. — zurückzuführen ist.

Die Bestrebungen, die eigene Schwerchemikalienerzeugung weiter auszubauen, haben nicht verhindern können, daß der Einfuhrbedarf an Schwerchemikalien in den letzten beiden Jahren, besonders im Jahre 1937, stark gestiegen ist. Die erweiterte einheimische Erzeugung hat es aber immerhin ermöglicht, die Einfuhr im Verhältnis zum finnländischen Verbrauch in einem ziemlich konstanten Verhältnis — in den Jahren 1935 bis 1937 wurden rund zwei Drittel des Gesamtbedarfs durch Einfuhrware gedeckt — zu halten. Ebenso wie bei der inländischen Erzeugung, die in erster Linie auf den Schwerchemikalienbedarf der Cellulose- und Papierindustrie eingestellt ist, bestimmt die Lage der Cellulose- und Papierindustrie im wesentlichen auch den Einfuhrbedarf. Rund die Hälfte der gesamten Schwerchemikalieneinfuhr dient für Zwecke der Cellulose- und Papierindustrie.

Der Gesamtverbrauch an Schwerchemikalien berechnet sich unter Zugrundelegung der Fabrik- bzw. Einfuhrpreise für das Jahr 1935 zu 9,5, für 1936 zu 10,3 Mill. *RM*. Für 1937 kann eine Zunahme um rund ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr bis auf 13—14 Mill. *RM* angenommen werden. Die hauptsächlich von der Cellulose- und Papierindustrie verbrauchten Chemikalien weisen in den letzten Jahren stark erhöhte Einfuhrzahlen auf, obgleich auch die finnländische Erzeugung — soweit eine solche erfolgt — erheblich erweitert worden ist. Die Chloreinfuhr hat sich im Zeitraum von 1935—1937 fast verdoppelt, obgleich die Erzeugungskapazität wesentlich erhöht worden ist. Der Einfuhrbedarf an Natriumsulfat hat trotz bedeutend erhöhter Eigenerzeugung im gleichen Zeitraum um mehr als die Hälfte zugenommen, ebenso weisen Schwefel und calcinierte Soda stark erhöhte Einfuhrzahlen auf. Der Aetznatronbedarf wird dagegen im wesentlichen durch die einheimische Industrie gedeckt, die ihre Erzeugung infolge des immer noch ansteigenden Chlorbedarfs so weit ausbauen will, daß sie in absehbarer Zeit gezwungen sein wird, für die im Inland nicht verkäuflichen Aetznatronmengen Absatzmärkte im Ausland zu suchen. Außer den genannten Erzeugnissen verbraucht die Cellulose- und Papierindustrie noch eine ganze Reihe anderer Schwerchemikalien, darunter besonders Aluminiumsulfat und Schwefelsäure.

Als größere Verbraucher von Schwerchemikalien sind ferner die Textil-, Leder-, Kautschukwaren- und Glasindustrie sowie verschiedene andere Zweige der chemischen Industrie zu erwähnen. In geringerem Umfange finden Schwerchemikalien auch in der Eisen-, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, den Wasserwerken, der Porzellan- und Sperrholzindustrie usw. Verwendung. Bei allen diesen Wirtschaftszweigen sind in den letzten Jahren im allgemeinen Produktionssteigerungen eingetreten.

Schwerchemikalienerzeugung.

Die finnländische Erzeugung von Schwerchemikalien, ausschließlich der Holzverkohlungsprodukte, die von 66 Mill. Fmk. (3,54 Mill. *RM*) 1935 auf 72 Mill. Fmk. (3,94 Mill. *RM*) 1936 angestiegen ist, umfaßt eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Produkten, die mit Ausnahme von Kaliumchlorat bisher restlos für den Inlandsabsatz bestimmt sind.

An Säuren werden in Finnland in der Hauptsache Schwefel- und Salzsäure, daneben auch in geringen Mengen andere Säuren, wie z. B. Milchsäure, hergestellt. Während die Erzeugung von Schwefelsäure von 22 000 t im Werte von 12,04 Mill. Fmk. 1935 auf 24 266 t für 14,80 Mill. Fmk. im Jahre 1936 zugenommen hat, war die Salzsäureerzeugung auf 1846 t für 1,62 Mill. Fmk. (1935: 2213 t, 1,83 Mill. Fmk.) rückläufig. Im letzten Jahre zeigte die an sich geringe Einfuhr von Salzsäure infolge des stärkeren Verbrauchs in der Industrie und in der Landwirtschaft, wo ein Gemisch von Schwefel- und Salzsäure zur Grünfütterkonservierung verwendet wird, eine steigende Tendenz. Bezüglich der Schwefelsäure rechnet man damit, mit der Vollendung des Ausbaues der Fabriken, die als Ausgangsmaterial inländische Pyrite verwenden, den ganzen Inlandsbedarf decken zu können.

Wesentlich erweitert wurde 1936 die Erzeugung von Kalium- und Natriumverbindungen. Durch die Inbetriebnahme der Reinigungsanlage des Hüttenwerkes in Vuokseenniska hat sich der Anfall an Natriumsulfat vervielfacht. Trotzdem konnten hierdurch nur etwa 10% des Inlandsverbrauchs sichergestellt werden. Erhöhte Produktionsziffern haben ferner Wasserglas (+40%), Kristallsoda (+23%) und Aetznatron (+14%) aufzuweisen. Bei den beiden ersten Produkten wird der Bedarf zum überwiegenden Teil und bei dem letzteren fast restlos durch die einheimische Industrie geliefert. Nur wenig verändert war 1936 die Erzeugung von Kaliumchlorat, (einschl. Chloratbriketts für Sprengzwecke), das in der Hauptsache ausgeführt wird. Im einzelnen wurden hergestellt:

	1936		1935	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Aetznatron, fest	3 316	7 367	3 125	6 220
Aetznatron, flüssig ¹⁾	2 825	3 312	2 243	2 991
Kristallsoda ²⁾	1 727	1 835	1 400	1 333
Wasserglas	2 010	2 565	1 431	1 791
Natriumsulfat ³⁾	7 321	1 414	1 423	744
Kaliumchlorat	1 190	7 142	1 059	7 412
Chloratbriketts	162	1 543	202	2 017

¹⁾ Als trocken berechnet.

²⁾ In den Seifenfabriken hergestellt.

³⁾ Davon wurden 1936 (1935) 1287 (1219) t in der Salzsäurefabrik, 215 (204) t in der Dynamitfabrik und 5819 (0) in der Eisenhütte in Vuokseenniska gewonnen.

Gut entwickelt ist die Gewinnung von verdichteten Gasen, die sich in ansteigender Linie bewegt und bei Kohlensäure, Sauerstoff, Acetylen und Oelgas dem Inlandsverbrauch genügt. In verhältnismäßig großem Umfange muß dagegen vorläufig noch flüssiges Chlor eingeführt werden. Infolge der Inbetriebnahme der neuen Chlorfabrik in Äetsä, der auch eine Abteilung zur Gewinnung von Chlorkalk angeschlossen ist, und infolge der Erweiterung der älteren Anlagen kann für das nächste Jahr mit einer Erzeugung von etwa 12 000 t gerechnet werden. Bis dahin dürfte jedoch der Bedarf, der 1936 mehr als 13 000 t betrug, infolge der steigenden Erzeugung von gebleichter Cellulose weiter gewachsen sein. Neu aufgenommen wurde die Gewinnung von flüssigem Schwefeldioxyd aus den Abgasen des Anfang 1936 in

Betrieb genommenen Kupferwerks bei Imatra. Das Schwefeldioxyd, von dem 1937 bereits 10 416 t hergestellt wurden, wird ebenfalls an die Celluloseindustrie abgesetzt. Es wurden erzeugt:

	1936		1935	
	Menge	1000 Fmk.	Menge	1000 Fmk.
Chlor, flüssig t	4 689	13 760	4 338	14 864
Kohlensäure, flüssig t	623	2 875	520	2 861
Kohlensäure, fest t	—	—	8	39
Sauerstoff cbm	535 132	5 674	459 550	5 033
Acetylen t	251	6 020	229	5 559
Oelgas cbm	396 875	1 102	386 546	1 083
Schwefeldioxyd, flüssig t	2 487	1 324	—	—

Rohstoffverbrauch der Schwerchemikalienindustrie.

Für verschiedene Zweige der Schwerchemikalienindustrie läßt sich der Rohstoffverbrauch ermitteln. Im einzelnen zeigt er folgende Entwicklung (in t):

	1936		1935	
	ins-gesamt	davon ausl.	ins-gesamt	davon ausl.
Schwefelsäurefabriken:				
Schwefelkieskonzentrat t	2 250	—	6 355	—
Kupferkieskonzentrat t	21 848	—	16 348	—
Salpetersäure t	116	116	—	—
Salzsäurefabriken:				
Kochsalz t	994	994	1 033	1 033
Schwefelsäure t	894	—	929	—
Wasserglasfabriken:				
Sand t	1 417	—	776	766
Soda t	749	749	461	461
Rohglas t	127	127	195	195
Chloratfabriken: Kaliumchlorid t	849	849	814	814
Chlorfabriken: Kochsalz t	10 206	10 206	9 448	9 448
Kohlensäurefabriken: Koks t	646	646	555	555
Acetylenfabriken: Carbid t	802	802	723	723
Oelgasfabriken: Oele t	752	716	787	744

Erhöhter Einfuhrbedarf an Schwerchemikalien.

Trotz der erweiterten Inlandserzeugung hat die finnländische Schwerchemikalieneinfuhr von 117 Mill. Fmk. (6,31 Mill. RM) 1935 auf 124 Mill. Fmk. (6,75 Mill. RM) 1936 und 167 Mill. Fmk. (9,13 Mill. RM) 1937 zugenommen. An der gesamten Chemieeinfuhr sind die Schwerchemikalien mit rund einem Viertel beteiligt. Das wichtigste Lieferland ist Deutschland mit einem Anteil von 38% (1936). Danach folgten Großbritannien mit 18%, Belgien und Polen mit je 9%, Schweden mit 7%, Frankreich mit 4% und die Vereinigten Staaten mit 3%.

Die Einfuhr von Säuren ist 1937 im allgemeinen gestiegen. In dieser Hinsicht sind vor allem Oxal- und Citronensäure zu erwähnen. Geringerer Einfuhrbedarf bestand besonders an Salpeter- und Schwefelsäure.

	1937		1936		1935	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Schwefelsäure t	167	371	420	775	93	218
Salzsäure t	470	684	281	440	293	481
Phosphorsäure t	41	220	33	169	24	120
Salpetersäure t	281	1 129	373	1 588	261	1 118
Borsäure t	63	424	49	324	39	261
Essig und Essigsäure:						
in Fässern od. Ballons t	264	1 708	229	1 506	220	1 583
in anderen Behältern t	1	15	1	17	0	16
Oxalsäure t	94	1 085	62	714	68	745
Ameisensäure t	69	688	54	537	43	520
Milchsäure t	60	702	66	806	39	458
Citronensäure t	63	1 208	37	678	45	788
Weinsäure t	24	512	26	463	16	314
Salicylsäure t	2	57	1	54	2	64

Die Hauptgruppe innerhalb der finnländischen Schwerchemikalieneinfuhr stellen wie bisher die Alkaliverbindungen dar, die 1937 zumeist bedeutende Steigerungen aufzuweisen haben. Mengenmäßig war die Einfuhr der beiden größten Produkte Natriumsulfat und calcinierte Soda bedeutend größer als im Vorjahr.

	1937		1936		1935	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Aetznatron t	61	386	37	250	21	163
Aetzkali t	53	381	51	392	41	330
Kaliumchlorat t	20	131	51	262	29	181
Natriumchlorat t	62	306	10	67	11	85
Schwefelnatrium u. -kalium t	538	1 209	625	1 110	505	868
Natriumsulfat t	70 813	35 922	53 059	26 931	45 757	23 227
Natriumbisulfat t	69	103	90	102	91	107
Wasserglas t	2 183	2 412	1 097	1 248	1 104	1 384
Kaliumchromat und -bichromat t	196	1 654	171	1 388	144	1 238
Natriumchromat und -bichromat t	145	981	93	621	60	416
Kristallsoda t	120	309	269	436	74	214
Soda, calc. t	15 721	19 501	9 012	11 664	8 052	11 496
Natriumbicarbonat t	429	732	335	587	272	584

	1937		1936		1935	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Pottasche t	386	1 702	292	1 410	233	1 423
Borax t	318	1 040	246	760	269	784
Weinstein t	7	101	8	114	6	92
Natrium- u. Kaliumcyanid t	19	361	14	285	15	312
Blutlaugensalz t	9	107	8	119	6	95

Für Natriumsulfat war im abgelaufenen Jahr Deutschland mit 50 570 t für 25,71 Mill. Fmk. das wichtigste Lieferland, aus Großbritannien wurden 13 777 t, aus Belgien 5171 t bezogen. Die calcinierte Soda stammte im letzten Jahr zu mehr als 95% aus Polen.

Die Erdalkalien weisen durchweg erhöhte Einfuhrzahlen auf. Auch die Einfuhr von Chlorkalk, der als Bleichmittel in der Celluloseindustrie immer mehr vom flüssigen Chlor verdrängt wird, verzeichnet eine Zunahme. Die Einfuhr von Calciumchlorid, das in großem Umfange als Staubbindemittel auf Landstraßen verwandt wird, hat sich verdreifacht.

	1937		1936		1935	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Chlorkalk t	3 377	3 588	2 590	2 971	4 126	3 853
Calciumcarbid t	1 903	5 709	1 441	4 596	1 270	4 135
Calciumchlorid t	6 801	5 340	2 230	1 771	938	874
Magnesia, gebrannt t	24	169	10	92	7	81
Magnesiumchlorid t	718	1 126	485	651	619	865
Magnesiumsulfat t	167	177	48	62	204	207
Magnesiumcarbonat t	243	1 012	214	893	255	1 102
Bariumchlorid t	26	79	20	55	43	79

Durchweg gestiegen ist 1937 ferner die Einfuhr von Aluminiumverbindungen, und zwar bei Chromalaun von 132 t (0,85 Mill. Fmk.) auf 210 t (1,25 Mill. Fmk.), bei Alaun von 60 t (0,15 Mill. Fmk.) auf 225 t (0,38 Mill. Fmk.), bei Aluminiumsulfat von 7793 t (9,30 Mill. Fmk.) auf 9771 t (10,47 Mill. Fmk.).

Bei den Schwermetallverbindungen haben sich die Bezüge an Eisenvitriol von 322 t (229 000 Fmk.) auf 738 t (436 000 Fmk.), an Kupfervitriol von 66 t (209 000 Fmk.) auf 71 t (269 000 Fmk.) erhöht. Die Einfuhr von Zinkvitriol betrug 1937 26 t (183 000 Fmk.).

Von den sonstigen Schwerchemikalien weisen Alkaliphosphate, Ammonnitrat und flüssiges Chlor bedeutende Einfuhrzunahmen auf.

	1937		1936		1935	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Ammoniaklösung t	12	68	4	30	25	55
Salmiak t	35	149	31	137	31	125
Ammonnitrat t	413	1 035	358	901	356	889
Hirschhornsalz t	22	71	30	87	23	63
Ammon-, Kalium- und Natriumphosphat t	370	1 455	281	1 127	198	753
Quecksilber und Quecksilberlegierungen t	15	1 487	40	3 072	3	333
Gold-, Silber-, Quecksilber- und Platinverbindungen t	4	927	4	926	8	1 291
Phosphor t	32	583	15	365	19	522
Jod und Brom t	1	134	1	86	1	140
Chlor, flüssig t	12 273	27 479	8 163	19 940	6 530	17 430
Andere verdichtete Gase t	28	837	49	734	91	801
Wasserstoffsperoxyd t	53	1 394	47	1 182	48	1 285
Siliciumcarbid t	126	1 019	167	1 226	74	642
Metalloide, Säuren, Salze usw., n. b. g. t	1 541	21 183	1 362	15 389	1 091	17 218

In die Chloreinfuhr teilten sich 1937 besonders Großbritannien mit 6740 t (14,72 Mill. Fmk.) und Deutschland mit 4841 t (11,1 Mill. Fmk.), als weiteres Lieferland ist noch Dänemark mit 692 t (1,65 Mill. Fmk.) zu erwähnen.

Nicht berücksichtigt ist in der Gesamtanzählung die bedeutende finnländische Schwefeleinfuhr, die von 54 958 t (54,35 Mill. Fmk.) 1935 auf 64 401 t (58,98 Mill. Fmk.) 1936 und 77 091 t (73,16 Mill. Fmk.) 1937 zugenommen hat.

Schwerchemikalienausfuhr.

Die finnländische Schwerchemikalienausfuhr ist sehr gering und stellte sich in den Jahren 1935 bis 1937 auf 7,0, 6,8 bzw. 7,6 Mill. Fmk. (0,38, 0,37 bzw. 0,41 Mill. RM). Der wichtigste Ausfuhrartikel ist Kaliumchlorat, von dem 1935 953 t (5,94 Mill. Fmk.), 1936 1015 t (6,04 Mill. Fmk.) und 1937 1131 t (7,43 Mill. Fmk.) versandt wurden. Ferner gelangten 1937 an Metalloiden, Säuren, Salzen usw., n. b. g., 38 t im Werte von 209 000 Fmk. (i. V. 66 t, 734 000 Fmk.) zur Ausfuhr. Dagegen war der Versand von Aetznatron, der 1935 59 t (141 000 Fmk.) betrug, in den beiden folgenden Jahren praktisch gleich Null. (7284)

Neuer Zolltarif in Finnland.

Der finnländische Reichstag hat die Tarifvorlage nach verhältnismäßig kurzer Beratungsdauer verabschiedet. Der neue Zolltarif, aus dem anschließend die die chemische Industrie interessierenden Abschnitte wiedergegeben sind, tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Im Gegensatz zu den bisherigen Verhältnissen handelt es sich jetzt um einen Dauertarif, während der bisherige Tarif nur jeweils für ein Jahr Geltung besaß. Zollerhöhungen können in Zukunft nur noch mit Zweidrittelmehrheit des Reichstags angenommen werden. Für Zollsenkungen genügt dagegen die absolute Mehrheit. Ein neues Warenverzeichnis zum Zolltarif wird zur Zeit ausgearbeitet, ist aber noch nicht fertiggestellt.

Für die Positionen 28—085, 39—012 und 54—010 sind die erhöhten Zollsätze von der Regierung noch nicht festgesetzt worden. Man rechnet damit, daß sie in den letzten Dezembertagen bekanntgegeben werden.

Mengenbezeichnung in Klammern (kg usw.) gibt an, daß die Feststellung der Warenmenge für statistische Zwecke erforderlich ist.

Das Zeichen p. bedeutet, daß bei der Verzollung die innere Umschließung, wie Etui, Schachtel, Futteral, Flasche, Kanister, Büchse, Tuben, Metallfolien, Gewebe, Papier und Pappe, zu dem zollpflichtigen Gewicht der Ware zu zählen ist. Ist die innere Umschließung mehrfach, wird alles einschl. des darin befindlichen Verpackungsmaterials zu dem zollpflichtigen Gewicht gezählt. Dies gilt auch für Zwischenlagen, Einlegescheiben und andere Einlagen.

Für die mit einem Sternchen versehenen Positionen kann die Regierung den Grundzoll auf den vierfachen Betrag erhöhen.

Die angegebenen Vertragszölle gelten auch gegenüber Deutschland. Teils sind sie Deutschland, teils anderen Ländern gegenüber gebunden.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg	Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg	Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg
04—006	Eigelb; Eiweiß, flüssig	4,—				28—016	Citronensäure (kg)	frei
11—019	Malzextrakt p.	2,50				28—017	Milchsäure (kg)	frei
12—032	Insektenpulver aus Pflanzenteilen, auch mit Gehalt an mineralischem Stoff . . . (kg)	frei					Basen und Oxide:	
	Pflanzensäfte, n. b. g., auch konzentriert oder eingetrocknet:		27—006	aus zu dieser Gruppe gehörenden Stoffen, auch in Mischung mit Asphalt; Kabelmasse mit Asphalt oder Pech als Grundstoff (kg)	frei	28—018	Natriumhydroxyd (Aetzatron)	0,40
13—007	Kampfer, auch künstl. (kg)	frei				28—019	Kaliumhydroxyd (kg)	frei
13—008	Lakritze (kg)	frei	27—006*	Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- u. Schieferter . . . (kg)	frei	28—020	Ammoniaklösung (kg)	frei
13—009	Opium (kg)	frei				28—021	Magnesiumoxyd u. -hydroxyd (kg)	frei
13—010	Andere, auch für medizin. Gebrauch (kg)	frei					Erhöhter Zoll	1,60
15—003	Knochen- und Klauenöl und -fett	0,50	27—008	Naphthalin (kg)	frei	28—022	Bariumoxyd u. -hydroxyd (kg)	frei
15—005	Seehund- u. Waltran, Fischlebertran und anderes Oel von Fischen und Seetieren, auch gereinigt; Degras, auch künstliches	0,50	27—009	Carbolsäure u. Kresol . . . (kg)	frei	28—023	Aluminiumoxyd u. -hydroxyd (kg)	frei
aus 15—010	Oxydierte Oele	0,50	27—010	Kreosot und Kreosotöl aus Steinkohlenteer (kg)	frei ¹⁾	28—024	Manganoxyd u. -hydroxyd (kg)	frei
15—013	Ricinöl	0,50	27—011	Carbolineum u. Phenolate (kg)	frei	28—025	Bleiglätte (kg)	frei
	Fettsäuren:		27—012	Andere Destillationsprodukte aus Steinkohlenteer . . . (kg)	frei	28—026	Wasserstoffsperoxyd . . . p.	1,—
15—018	Bei 20° C flüssig	0,50	27—020	Vaseline, auch künstliche	0,40	28—027	Borax (kg)	frei
15—019	Andere	0,50	27—021	Paraffin (kg)	frei		Carbonate:	
15—020	Rohglycerin	0,80	27—022	Erd- und Montanwachs (kg)	frei	28—028	Calcinierte Soda (kg)	frei
15—021	Anderes Glycerin	0,80				28—029	Kristallsoda (kg)	frei
15—025	Wollfett und Lanolin; Japanwachs	0,50	27—023	Innerhalb von 12 bis 24 Stunden trocknend	0,50	28—030	Natriumbicarbonat (kg)	frei
15—026	Tierisches Wachs u. wachsartige tierische Oele, n. b. g.	1,50	27—024	Nicht innerhalb von 24 Stunden trocknend (kg)	frei	28—031	Kaliumcarbonat (Pottasche) (kg)	frei
15—027	Insektenwachs, wie Bienen- und chinesisches Wachs	0,80				28—032	Ammoniumcarbonat (Hirschhornsalz) (kg)	frei
15—028	Pflanzenwachs	0,40				28—033	Calciumcarbonat	0,05
15—029	Wachsmischungen, auch mit Gehalt an Paraffin, Harz oder anderem ähnlichem Stoff	0,80				28—034	Magnesiumcarbonat (kg)	frei
15—030	Abfälle der Fett- und Oelraffinerung u. -verarbeitung (kg)	frei				28—035	Bariumcarbonat (kg)	frei
17—008	Traubenzucker p.	2,—				28—036	Natrium- und Kaliumnitrit (kg)	frei
17—010	Zuckercoleur, keinen Alkohol enthaltend	2,—				28—037	Kaliumnitrat (Kalisalpeter) (kg)	frei
	Anm.: Zuckercoleur, Alkohol enthaltend, wird als Likör verzollt.					28—038	Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas)	0,15
17—011	Milch- und Malzucker . . . p.	2,—				28—039	Natrium- und Kaliumphosphat (kg)	frei
17—013*	Lakritze (zuckerhaltig) . . p.	2,—				28—040	Natriumsulfat (kg)	frei
	Erhöhter Zoll p.	6,—					Sulfate:	
19—001*	Mehl, Stärke u. Malzextrakt, zubereitet für Kinderernährung, diätetische Zwecke oder Haushaltsgebrauch, auch mit Gehalt an Kakao oder Zucker	2,—				28—041	Natriumsulfat (Glaubersalz)	frei ¹⁾
	Erhöhter Zoll p.	6,—				28—042	Natriumbisulfat und Kaliumsulfat (kg)	frei
	Vertragszoll p.	3,—				28—043	Magnesiumsulfat (kg)	frei
23—001	Fleischmehl, auch pflanzliche Stoffe enthaltend (kg)	frei				28—044	Zinksulfat (kg)	frei
23—002	Fischmehl, auch pflanzliche Stoffe enthaltend (kg)	frei				28—045	Eisensulfat (kg)	frei
25—007	Graphit, auch gewaschen od. gemahlen (kg)	frei				28—046	Aluminiumsulfat (kg)	frei
25—009	Schwefel (kg)	frei				28—047	Chromsulfat (kg)	frei
25—012	Mineralische Putz- u. Schleifmittel, auch gemahlen oder geschlämmt, wie Schmirgel, Bimsstein und Trippl; künstliche Schleifmittel, n. b. g. (kg)	frei				28—048	Alaun (kg)	frei
25—023	Isoliermasse gegen Wärme, Kälte od. Laute; Formpulver, auch anderen Stoff enthaltend	0,10				28—049	Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat (kg)	frei
25—025	Talk, auch gemahlen . . . (kg)	frei				28—050	Kupfersulfat (kg)	frei
25—028	Flußspat und Kryolith, auch gemahlen (kg)	frei				28—051	Natriumthiosulfat (Antichlor) (kg)	frei
aus 25—029	Farberde, unbearbeitet (kg)	frei ¹⁾				28—052	Schwefelnatrium und -kalium sowie Schwefelleber . . . (kg)	frei
27—005	Asphalt, natürlicher, auch gereinigt, Bergteer, Asphaltgestein, Bitumenschiefer, Petroleum- und Steinkohlenteerpech sowie anderes Pech	frei					Chloride:	
			28—001	Phosphor (kg)	frei	28—053	Kaliumchlorid (kg)	frei
			28—002	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (kg)	frei	28—054	Lecksalzsteine (kg)	frei
			28—003	Verdichtete Gase, auch flüssig oder fest:		28—055	Ammoniumchlorid (Salmiak) (kg)	frei
						28—056	Magnesiumchlorid (kg)	frei
						28—057	Calciumchlorid (kg)	frei
						28—058	Bariumchlorid (kg)	frei
						28—059	Quecksilberchlorid (kg)	frei
						28—060	Chlorkalk (kg)	frei ¹⁾
						28—061	Natrium- und Kaliumchlorat (kg)	frei
						28—062	Natrium- und Kaliumchromat und -bichromat (kg)	frei
						28—063	Bleiacetat (kg)	frei
						28—064	Edelmetallverbindungen; kolloidale Präparate aus Edelmetallen p.	4,—
						28—065	Siliciumcarbid (kg)	frei
						28—066	Calciumcarbid; andere Carbide	0,30
						28—067	Industriechemikalien, nach einer vom Finanzministerium festgesetzten Liste (vgl. weiter unten) (kg)	frei

Abschnitt VI.

Chemische und pharmazeutische Stoffe und Erzeugnisse; Photographika; Gerbstoffauszüge; Farben und Lacke; Riechstoffe; Seifen und Kerzen; Leim; Sprengstoffe und Zündhölzer; Düngemittel.

28. Gruppe. Chemische und pharmazeutische Stoffe und Erzeugnisse.

Allgemeine Vorschrift.

Saure und basische Salze werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, nach derselben Position wie die entsprechenden neutralen oder normalen Salze verzollt.

Grundstoffe und ihre anorganischen und aliphatischen Verbindungen:

28—001	Phosphor (kg)	frei
28—002	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (kg)	frei
28—003	Verdichtete Gase, auch flüssig oder fest:	
	Chlor (kg)	frei
	Anm.: Umschließungen für flüssiges Chlor sind zollfrei, wenn die Ware im Namen eines Industriebetriebes verzollt wird u. der betreffende Industriebetrieb bei der Abfertigung eine schriftliche Versicherung abgibt, daß die Umschließungen später wieder ausgeführt werden.	
28—004	Kohlensäure (Anm.) (kg)	frei
28—005	Andere (Anm.) (kg)	frei
	Anm. zu 28—004 u. 28—005: Die Umschließungen werden getrennt für sich verzollt.	
	Säuren:	
28—006	Salpetersäure (kg)	frei
28—007	Schwefelsäure (kg)	frei
28—008	Salzsäure (kg)	frei
28—009	Phosphorsäure (kg)	frei ¹⁾
28—010	Mischungen von Schwefel-, Salz- oder Phosphorsäure (kg)	frei
28—011	Borsäure (kg)	frei
28—012	Essigsäure, mehr als 15%ig (kg)	frei
28—013	Ameisensäure (kg)	frei
28—014	Oxalsäure (kg)	frei
28—015	Weinsäure (kg)	frei

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg	Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg	Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Fmk. je kg
	Anderere Watte und Watterzeugnisse:			u. a. ähnliche Nachbildungen, für Zierzwecke, n. b. g.:		84—012	Sportbälle und -artikel aus Kautschuk p.	15,—
50—003	Aus Seide	60,—	57—002*	Aus Wachs p.	30,—		Waren, nicht zu irgendeiner anderen Position des Tarifs gehörig:	
50—004	Anderere	0,60		Erhöhter Zoll p.	120,—	85—014	Rohstoffe (kg)	frei
	Isolierband; Band, keine Seide enthaltend, mit Kautschuk oder anderer Masse imprägniert oder belegt, für technische Zwecke oder für die Schuhindustrie:		57—003*	Hauptsächlich aus Kautschuk, Kunstmasse usw. bestehend		85—015	Anderere (kg)	10% v. W.
				Erhöhter Zoll p.	600,—			
50—026	Kautschuk enthaltend . . . p.	4,—		Vertragszoll p.	900,—			
50—027	Anderes (kg)	frei		Teile von künstlichen Blumen u. anderen in den Pos. 57—002 u. 57—003 genannten Erzeugnissen, wie einzelne Blätter, Aehren und Knospen, auch gebündelt, aber nicht auf andere Art verbunden:	675,—			
	Linoleum, Linkrusta u. a. ähnliche Erzeugnisse:		57—004*	Aus Wachs p.	20,—			
50—033*	Auf Gewebe oder Filz hergestellt p.	0,80		Erhöhter Zoll p.	80,—			
	Erhöhter Zoll p.	2,40	57—005*	Anderere p.	100,—			
	Vertragszoll p.	0,80		Erhöhter Zoll p.	400,—			
50—034*	Auf Pappe oder Papier oder ohne Unterlage hergestellt . p.	0,80		Vertragszoll p.	175,—			
	Erhöhter Zoll p.	2,40	61—003	Edelsteine u. Halbedelsteine, auch künstliche (kg)	frei			
	Vertragszoll p.	0,80	61—006 ⁶⁾	Platin, unbearbeitet; Platinabfall und -schrott (kg)	frei			
50—035	Jutegewebe und -band, mit Asphalt, Teer oder anderem ähnl. Stoff belegt; Asphalt- und Teerfilz	0,15	63—002	Ferrosilicium und Ferrosilicomangan, mehr als 15% Si enthaltend	0,40			
	Elastische Gewebe, Bänder und Schnüre, Kautschukfäden enthaltend:		63—003	Ferromangan und Spiegeleisen	0,10			
50—036*	Seide enthaltend p.	70,—	63—004	Ferrowolfram	0,10			
	Erhöhter Zoll p.	270,—	63—005	Ferromolybdän	0,10			
	Vertragszoll p.	90,—	63—006	Ferrochrom	0,10			
	Anderere:		63—007	Anderere	0,10			
50—037*	Gewebe p.	7,—	66—009	Aluminiumpulver und -körner	0,50			
	Erhöhter Zoll p.	15,—	70—001	Unedle Metalle, n. b. g. unbearbeitet, wie Magnesium, Chrom, Antimon und Wismut (kg)	frei ¹⁾			
50—038*	Bänder und Schnüre p.	12,—		Patronen und Hülsen, auch ungeladen ⁸⁾ :				
	Erhöhter Zoll p.	25,—	81—001	Für Gewehre p.	10,—			
	Gewebe, Bänder, Schnüre u. Filze, mit Kautschuk behandelt, n. b. g.:			Für Kleinkaliberbüchsen . . p.	10,—			
50—039*	Seide enthaltend p.	70,—	81—002	Für Pistolen und Revolver . p.	10,—			
	Erhöhter Zoll p.	270,—	81—003	Für Leucht- und Gaspistolen	4,—			
	Vertragszoll p.	90,—	81—004	Für Schrotflinten, ungeladen	4,—			
50—040*	Anderere p.	4,—	81—005	Für Kanonen, Torpedos . . p.	1,—			
	Erhöhter Zoll p.	12,—	81—006	Anderere p.	10,—			
	Vertragszoll p.	6,—	81—007	Anderere p.	frei			
50—041	Glühstrümpfe, auch nicht imprägniert p.	10,—	81—008	Anderere Bomben, Hand- und Gewehrgranaten, Minen, auch ungeladen, und Sprengladungen p.	1,—			
	Kleidungsstücke und andere Näharbeiten aus Gewebe od. Filz, mit Kautschuk behandelt, nicht zu den Pos. 52—008 bis 52—011 (Strumpfbänder usw.) gehörig:			Erzeugnisse aus Wachs und anderem ähnlichen Stoff, wie Paraffin od. Ceresin, n. b. g.:				
52—022*	Seide enthaltend p.	100,—	82—006	Zwischenwände für Bienenkörbe p.	1,50			
	Erhöhter Zoll p.	300,—	82—007	Anderere p.	30,—			
	Vertragszoll p.	120,—	84—001*	Spielzeug und Teile dazu aus Kautschuk p.	30,—			
52—023	Anderere p.	30,—		Erhöhter Zoll p.	110,—			
	Schuhzeug mit Kautschuk:			Vertragszoll p.	50,—			
54—007	Galoschen p.	8,—						
54—008	Anderere p.	10,—						
	Schuhzeug mit Kautschuksohle und Gewebeoberseite, auch mit Galoschierung aus Kautschuk:							
54—009	Ueberschuhe p.	15,—						
54—010*	Anderere p.	12,—						
55—017	Kopfbedeckungen aus Kautschuk p.	15,—						
	Künstliche Blumen, Früchte, Pflanzen, Insekten, Federn							

Zu den Pos. 28—067, 28—075 und 28—085 hat das zuständige Ministerium die folgenden drei Eintarifierungslisten veröffentlicht:

Zu Pos. 28—067 gehörige Industriechemikalien: Acetylcellulose; Aluminiumacetat, -formiat und -chlorid; Ammoniumcitrat, -fluorid (und sog. Mattierungssäure), -chromat, -molybdat, -oxalat, -rhodanid und -sulfid; Antimonlactat, -pentasulfid, -pentoxyd und -trisulfid; Benzoesäure; Bleiarzenat, -arsenit, -asche, -nitrat und -superoxyd; Brom; Blausäure; Enzympräparate für die Textil- und Lederindustrie; Fettspaltungsmittel; Fuselöl; Flußsäure; Phosphorwasserstoff, -pentachlorid, -pentoxyd, -sesquisulfid und -trichlorid; Härtepulver, n. b. g.; Jod; Eisenacetat, -formiat, -chlorid und -sulfid; Calciumacetat, -arsenat, -arsenit, -bisulfid, -formiat, -lactat und -molybdat; Kaliumacetat, -antimonyltartrat, -arsenat, -arsenit, -cyanid, -ferricyanid, -ferrocyanid, -manganat, -natriumtartrat, -oxalat, -permanganat, -rhodanid, -sulfid, -tartrat und -xanthat; Kieselsäure, gefällt; Kobalt-oxyd; Schwefelkohlenstoff; Kresylphosphorsäure und diese Säure enthaltende Flotationmittel; Chromacetat, -formiat, -chlorid, -säure und -trioxyd; Kupferarsenat, -arsenit, -carbonat und -oxyd; Mineralquell-salze; Natriumacetat, -arsenat, -arsenit, -benzoat, -cyanid, -ferricyanid, -ferrocyanid, -fluorid, -formiat, -hydrosulfid (und Salze der Sulfoxyl-säure), -metaantimoniat (Leukonin), -oxalat, -superoxyd, -silico-fluorid, -tartrat und -xanthat; Nickeloxyd; Perborate; Percarbonate; Persulfate; Präparate aus Sulfidabfallauge; Schwefelsäureanhydrid; Schwefelchlorür; Salicylsäure; Selen; Sikkativ; Thalliumsulfat; Zinnchlorid und -oxyd; Thoriumnitrat; Uranoxyd; Vulkanisationsbeschleuniger, n. b. g.; Zinkammonchlorid, Zinkhydrosulfid, -chlorid und -lactat.

Zu Pos. 28—075 gehörige Lösungs- und Verdünnungsmittel: Amylacetat; Amylalkohol; Benzylacetat; Benzylalkohol; Butylacetat, -buty-rat, -phosphat, -phthalat, -glykol, -lactat, -polyglykol, -propionat,

-stearat und -tartrat; Cyclohexanolacetat; Cyclohexanon; Diacetonalcohol; Diäthylendioxyd; Essigester, Acetylglykolsäureäthylester, Äthylbutylcarbonat, Äthylcitrat, -phthalat, -glykol, -glykolacetat, -glykolphthalat, -hydrophthalat, -carbonat, -lactat, -malonat, -oxyacetat und -polyglykol; Phenylglykol und -phosphat; Glykolacetat und -formiat; Glycerinacetat; Kresylphosphat und -glykol; Methylacetat, -cyclohexanol, -cyclohexanolacetat, -cyclohexanon, -phthalat, -glykol, -glykolacetat, -glykolphthalat, -hydrophthalat, -malonat und -poly-glykol; Methoxybutylacetat; Polyäthylenglykol; Propylacetat, -alkohol und -glykol; Lösungs- und Verdünnungsmittel, hergestellt durch Mischung von diesen Stoffen; Lösungs- und Verdünnungsmittel, hergestellt aus diesen und anderen organischen Flüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Aceton und Methanol.

Zu Pos. 28—085 gehörige Pflanzenschutzmittel: Albolineum; Areginal; Autan; Bora-Ladungen; Caporit; Caprotyl; Cusarsen; Cusisa; Cyanogas; Derrimac; Drymac; Elosal; Erysit; Eulenstaub; Exodin; Exodin-Docht; Forestit; Fusariol; Germisan; Gralit; Grodyl; Hercynia; Hesthano; Holfid; Hora-Ladungen; „Insecticide“; Jofuro; Katakilla; Larvpulver; Lepit-Ladungen; Meritol; Nicotoxin; Nosprase; Nosprasi; „Polvo“; Primex; Segetan; Silesia-Grün; Sinaphit; Solbar; Tillantin; Toukkapöly; Urania-Grün; Uspulanpräparate; Vermisil; Zabulon (7202) Zyklon.

Die Pensionstafel

steht sämtlichen Firmen der chemischen Industrie zur Verfügung, fordern Sie Auskunft von der Geschäftsstelle der Pensionstafel: Berlin NW 7, Dorotheenstraße 30, I. Fernruf: 12 38 50.

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Kursausgleichstelle für sudetendeutsch-tschecho-slowakische Schuldverhältnisse.

Auf Grund einer Durchführungsverordnung vom 2. November ist bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G., Berlin, die „Sudetendeutsche Kursausgleichstelle“ gebildet worden, die die Aufgabe hat, für Schuldverhältnisse in tschecho-slowakischen Kronen, die am 10. Oktober zwischen Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete und Personen in der Tschecho-Slowakei bestanden haben, einen innerdeutschen Kursausgleich zum Kurs von 100 Kc. = 12 RM vorzunehmen. Es ist dabei grundsätzlich gleichgültig, ob es sich um Schuldverhältnisse aus dem Waren-, Kapital- oder Dienstleistungsverkehr handelt. Der Kursausgleich ist, wie im RE 132/38 erläutert wird, eine ausschließlich innerdeutsche Maßnahme; der in der Tschecho-Slowakei ansässige Gläubiger bzw. Schuldner erhält bzw. leistet Zahlung nach wie vor zum amtlichen Devisenkurs. Zur Beschleunigung der Auszahlungen an sudetendeutsche Gläubiger werden die eingehenden Zahlungen zunächst zum amtlichen Devisenkurs abgerechnet. Der Gläubiger hat sich dann wegen eines etwaigen Kursausgleichs an seine zuständige Devisenstelle zu wenden, die den Vorgang, falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, an die Kursausgleichsstelle weitergibt. Bei Zahlungen sudetendeutscher Schuldner haben die Devisenstellen und, soweit es sich um Schulden aus der Wareneinfuhr einschließlich Nebenkosten handelt, die Ueberwachungsstellen zu prüfen, ob die Zahlungen den Kursausgleichsbestimmungen unterliegen. (7282)

Auslandswarenverkehr der sudetendeutschen Gebiete.

Nach RE 131/38 können die Ueberwachungsstellen Antragstellern, die in den sudetendeutschen Gebieten ansässig sind, Devisenbescheinigungen zur Erfüllung von Einfuhrverbindlichkeiten im Weg der Devisenzahlung oder im Weg der bestehenden Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen erteilen, soweit der betreffende Kaufvertrag nach dem 27. Oktober abgeschlossen ist. Einfuhrgeschäfte, denen zwar ein vor dem 28. Oktober abgeschlossener Kaufvertrag zugrunde liegt, bei denen aber die betreffende Warenpartie erst nach dem 27. Oktober abgerufen wird (Sukzessivlieferungsverträge u. dgl.), können so behandelt werden, als ob der Kaufvertrag erst nach dem 27. Oktober abgeschlossen wäre. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Genehmigungen zu Einzahlungen auf ASKI. Auszahlungen aus ASKI für Waren sudetendeutschen Ursprungs dürfen nur erfolgen und Genehmigungen zur Erfüllung von Nebenkostenverbindlichkeiten nur erteilt werden, soweit das zugrunde liegende Warengeschäft nach dem 27. Oktober abgeschlossen ist. Die Bestimmungen über private Verrechnungsgeschäfte und Rohstoffkreditgeschäfte gelten mit sofortiger Wirkung für den Warenverkehr der sudetendeutschen Gebiete mit dem Ausland. Ueber die Erfüllung von Einfuhrverbindlichkeiten aus Kaufverträgen, die vor dem 28. Oktober abgeschlossen sind, ergehen noch besondere Weisungen. Soweit schon jetzt die Möglichkeit besteht, derartige Verbindlichkeiten durch Zahlungen im Wege eines Verrechnungs- oder Zahlungsabkommens zu erfüllen, und der ausländische Gläubiger sowie die zuständige ausländische Stelle ihr Einverständnis erklären, bestehen keine Bedenken, diesbezügliche Anträge zu genehmigen. (7194)

Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschecho-Slowakei.

In Ergänzung unserer Meldung auf S. 981 entnehmen wir RE 134/38, daß tschecho-slowakische Waren von Schuldnern in den sudetendeutschen Gebieten nur durch Einzahlung von RM-Beträgen auf das „Warenkonto Sudetengebiete“ der tschecho-slowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse bezahlt werden, und zwar auch dann, wenn sie über ein drittes Land nach den sudetendeutschen Gebieten gehandelt worden sind. Diese Regelung gilt auch für Warenverbindlichkeiten sudetendeutscher Schuldner gegenüber tschecho-slowakischen Gläubigern aus der Zeit vor dem 1. November. Andere als tschecho-slowakische Waren dürfen auf diesem Wege nicht bezahlt werden, es sei denn, daß es sich um Lieferungen aus der Zeit vor dem 1. November handelt. Zahlungen sudetendeutscher Schuldner auf Grund von K_ö-Verbindlichkeiten, die am 10. Oktober 1938 be-

standen haben, sind über die „Sudetendeutsche Kursausgleichsstelle“ bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G., Berlin, zu leiten. Die Einzahlung des sudetendeutschen Schuldners bei der Deutschen Verrechnungskasse hat keine befreiende Wirkung. Die bei der Zahlung auf dem vorgeschriebenen Weg entstehenden Kurs- und Zinsverluste können auf dem gleichen Weg nachgezahlt werden. Nebenkosten des sudetendeutsch-tschecho-slowakischen Warenverkehrs mit Ausnahme von Seefrachten und Spesen im Seeverkehr sowie Kosten des Lohnveredlungsverkehrs können ebenfalls über das „Warenkonto Sudetengebiete“ bezahlt werden. Zahlungen für Nebenkosten, die in Verbindung mit der Ausfuhr sudetendeutscher Waren nach der Tschecho-Slowakei entstanden und von sudetendeutschen Exporteuren zu tragen sind, und zwar Transportkosten, allgemeine Binnenschiffahrtkosten, Zölle und ähnliche Abgaben, Vertreterprovisionen und Auslagen sowie ferner Zahlungen aus dem Lohnveredlungsverkehr und für Geschäftsreisen werden von der tschecho-slowakischen Nationalbank an tschecho-slowakische Berechtigte bevorzugt ausgezahlt, wenn der sudetendeutsche Einzahler dies schriftlich beantragt. Nur in Ausnahmefällen sind private Verrechnungsgeschäfte, die Errichtung von ASKI und die Bezahlung sudetendeutscher Warenlieferungen nach der Tschecho-Slowakei aus Sperrguthaben zulässig. (7277)

Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich.

Nach RE 133/38 gelten für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich einschließlich seiner Besitzungen die für den deutsch-französischen Zahlungsverkehr geltenden Bestimmungen. Die Vordrucke der Exportvalutaerklärungen und Rosa-Bescheinigungen sind jedoch durch blauen Stempelaufdruck „Sudetendeutsches Gebiet“ zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Devisenbescheinigungen für die Wareneinfuhr aus Frankreich. (7278)

Neues Zahlungsabkommen mit Irland.

Am 3. November wurde ein neues Zahlungsabkommen mit Irland unterzeichnet, das an Stelle des am 31. Dezember ablaufenden Abkommens vom 28. Januar 1935 tritt und den irischen Warenverkehr mit dem Lande Oesterreich und dem sudetendeutschen Gebiet einbezieht. Das bisherige Waren-austauschverhältnis von 3:2 zugunsten Deutschlands wird beibehalten. (7285)

Verrechnungsverkehr mit Iran.

Bei Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse auf das Verrechnungskonto Iran Nr. 1013 ist auf Verlangen der Banque Mellié Iran künftig das Datum und die Nummer des iranischen Ursprungszeugnisses anzugeben. Bei Vorauszahlungen ist im Einzahlungsvordruck das Wort „Vorauszahlung“ zu vermerken. (7193)

Neuer Kurs des argentinischen Pesos.

Durch eine neue Verordnung ist der Verkaufskurs des Pesos für Einfuhrzwecke von 16 auf 17 Pesos je engl. £ erhöht worden. Der Ankaufskurs für Ausfuhrforderungen beträgt unverändert 15 Pesos. Damit ist die Spanne zwischen An- und Verkaufskurs wieder hergestellt, wie sie bis vor zwei Jahren bestand. Gegen bereits erteilte Devisenvorgenehmigungen können Devisen bis zum Jahresende noch zum alten Kurs von 16 Pesos erworben werden. *Vom 1. Dezember ab ist für sämtliche Einfuhrwaren eine Devisenvorgenehmigung erforderlich.* Die Kurserhöhung für den Peso wird mit den verminderten Aussichten für die argentinische Getreideaufuhr infolge der allgemein günstigen Ernten in Zusammenhang gebracht. (7286)

Devisenablieferungspflicht in Uruguay.

Auf Grund eines Dekrets des Finanzministers, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 23. September 1938, müssen die Exporteure von Spezialmitteln zur Verteilung von Ameisen 50% der erzielten Devisen an die Staatsbank abliefern. In der Begründung zu dem Dekret wird hervorgehoben, daß die einheimischen Hersteller dieser Mittel zu einem großen Prozentsatz ausländische Rohstoffe verwenden. — Die Exporteure von Casein haben laut „Diario Oficial“ vom 23. September die bei der Caseinausfuhr erzielten Devisen an die Staatsbank abzuliefern. (7263)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Ausland.

Frankreich.

Staatliche Ausfuhrförderung. Zwei im „Journal Officiel“ vom 5. Oktober 1938 veröffentlichte Verordnungen des Handelsministers über die staatliche Ausfuhrkreditversicherung verfolgen den Zweck, die Exportaussichten der französischen Industrie dadurch zu erhöhen, daß das Risiko bei der Durchführung großer Exportlieferungen und öffentlicher Arbeiten im Ausland vom Staat übernommen werden kann. Die erste der beiden Verordnungen regelt die staatliche Kreditversicherung für Lieferungen an ausländische Körperschaften und für die Durchführung öffentlicher Arbeiten im Ausland; die zweite Verordnung betrifft die staatliche Kreditversicherung für Lieferungen an ausländische Privatunternehmungen. (7165)

Belgien.

Bewilligungspflicht für Gasschutzgeräte. Laut „Moniteur Belge“ vom 27. Oktober d. J. ist die Verordnung vom 26. September d. J., betreffend Ein- und Ausfuhr von Gasschutzgeräten wieder aufgehoben worden (S. 885). (7184)

Dänemark.

Arzneimittelkontrolle. Einfuhr und Verkauf des Präparates „Brom-Nervacit Herbert“ sind mit Wirkung vom 11. Oktober 1938 verboten worden. (7078)

Abgabe von Tierarzneimitteln. Laut einer Bekanntmachung im dänischen Amtsblatt können von dem Statens veterinære Serumlaboratorium (Staatliches Veterinärserum-Laboratorium) folgende Sera und Präparate zu festgesetzten Preisen abgegeben werden:

Brandfieberserum; Coliserum; Diplokokkenserum; Geflügelcholeraserum; Druseopsonogen; Druseserum; Milzbrandserum; Paracoliserum; Pasteurellaserum; Pyogenesserum; Rotlaufserum; Schweineseuche-Bazillensextrakt; Schweineseuchenserum; Tetanusserum; Maul- und Klauenseuche-Rekonvalescentenserum. (7232)

Schweden.

Kontrolle der empfängnisverhütenden Mittel. Am 1. Januar 1939 tritt eine Verordnung in Kraft, durch die der Handel mit empfängnisverhütenden Mitteln kontrolliert wird. Nach dieser Verordnung ist der Handel mit diesen Mitteln, außer in Apotheken, genehmigungspflichtig. Unter Präventivmitteln im Sinne dieser Verordnung sind Mittel zu verstehen, die beim Geschlechtsverkehr zur Verhütung von Empfängnis oder zur Verhütung der Uebertragung von Geschlechtskrankheiten vorgesehen sind. Die Erlaubnis wird jeweils nur für bestimmte Erzeugnisse erteilt. Bei chemisch wirkenden Mitteln werden Angaben über deren Zusammensetzung verlangt. Genehmigungen werden für chemische Mittel nicht erteilt, wenn sie infolge ihrer Zusammensetzung nach den geltenden Bestimmungen nur in Apotheken verkauft werden dürfen. (6994)

Tschecho-Slowakei.

Zollfreie Wareneinfuhr aus dem sudetendeutschen Gebiet. In Ergänzung zu der auf S. 982 veröffentlichten Meldung wird bekannt, daß den Bewilligungsgesuchen durch den Importeur ein genauer Nachweis über den bisherigen Warenbezug aus dem abgetretenen Gebiet, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis 10. Oktober 1938 mit den erforderlichen Unterlagen und Urkunden beizufügen ist. Die Einfuhrbewilligung ist für jede Sendung gesondert nachzusuchen. Diese Verordnung bezieht sich lediglich auf die Einfuhr sonst zollpflichtiger Waren. Für Waren, die einem Zoll nicht unterliegen, gelten die bisherigen Vorschriften. (7287)

Lettland.

Einfuhrgenehmigungen für 1939. Das Amtsblatt vom 28. Oktober 1938 enthält Einzelheiten über die Gewährung von Einfuhrgenehmigungen für die ersten vier Monate des kommenden Jahres. Danach müssen die Anträge in der Zeit vom 7. bis 15. November d. J. an das Außenhandelsdepartement des Finanzministeriums eingereicht werden. (7191)

Transitverbot für Kriegsmaterial. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 ist die Durchfuhr von Kriegswaffen und Munition sowie chemischen Kampfstoffen, Sprengstoffen, Sprengkapseln, Zündern, Schießpulver und Nitrocellulose verboten worden. Nur in ganz besonderen Fällen kann der Transit solcher Waren mit Genehmigung des Außenministeriums gestattet werden. (7264)

Finnland.

Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsmaterial. Als Kriegsmaterial, für dessen Ausfuhr eine Genehmigung der Regierung erforderlich ist (vgl. S. 961) gelten u. a.:

Munition für Gewehre, Karabiner, Maschinengewehre, Schnellfeuergewehre und Maschinenpistolen, geladene und ungeladene Projektil, Hülsen und Zündröhren für Kanonen, Haubitzen, Mörser und Minenwerfer, geladene und ungeladene Hand- und Gewehrgranaten, Bomben, Torpedos, Senkbomben und Minen sowie für diese hergestellte Zündapparate und Detonatoren, Munition für Revolver und automatische Pistolen von größerem Gewicht als 630 g, Kampfpfäse und alle anderen Erzeugnisse für chemische Kriegsführung oder die Entfachung von Bränden sowie Schießpulver und Sprengstoffe.

Nähere Ausführungsbestimmungen werden vom Innenministerium erlassen. (7088)

Bulgarien.

Einfuhrgenehmigungen. Wie aus Sofia gemeldet wird, will die bulgarische Nationalbank schon jetzt Einfuhrgenehmigungen für die für das kommende Jahr bewilligten Kontingente erteilen; die Einfuhr darf jedoch 20% des für 1938 zugestandenen Gesamtkontingentes nicht übersteigen. Die Genehmigungen werden nur erteilt, wenn vom Importeur die Notwendigkeit des vorzeitigen Bezugs nachgewiesen wird. Die Einfuhrgesuche müssen bis zum 15. Dezember 1938 eingereicht werden. („NfA“) (7266)

Italien.

Handelsabkommen mit der Türkei. Zwischen den beiden Ländern ist am 15. Oktober ein Handels- und Zahlungsabkommen abgeschlossen worden, dessen Geltungsdauer vom 1. November d. J. bis zum 30. Juni 1940 läuft. Die italienische Einfuhr nach der Türkei wird in Zukunft nur noch insofern einer Beschränkung unterworfen, als die türkische Ausfuhr nach Italien die Einfuhr aus Italien um 20% übersteigen muß. Das System der Einfuhrkontingente ist Italien gegenüber fortgefallen. (7139)

Stellung von Lizenzanträgen. Nach einer in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 20. September veröffentlichten Verordnung darf der angegebene Warenwert in den Lizenzanträgen nur bis zu 5% vom tatsächlichen Wert abweichen. (7022)

Zollfreies Kalkstickstoffkontingent. Durch ein am 31. Oktober in Kraft getretenes Dekret ist die zollfreie Einfuhr von 82 100 dz Kalkstickstoff (Pos. 715 b 3 des Zolltarifs) zugelassen worden. Die Einfuhr hat innerhalb 5 Monate vom Datum der Inkraftsetzung ab zu erfolgen. (7288)

Canada.

Erhebung von Dumpingzöllen. Die Liste der in Canada erzeugten Waren, die gegebenenfalls bei der Einfuhr mit Dumpingzöllen belegt werden können, ist nach einer Entscheidung des Finanzministeriums durch Kunstharz für die Herstellung von Farben und Lacken erweitert worden. (7089)

Verbrauchssteuern. „Weekly Tariff Intelligence“ gibt ergänzend bekannt, daß Dachpappe und Gummipfannen für Dächer von der Verbrauchsteuer befreit sind. Künstlerfarben und Farben für den Verbrauch durch Schulkinder unterliegen der Verbrauchsteuer (vgl. S. 573, 765 und 932). (7267)

Französisch Guayana.

Ursprungsbezeichnungszwang. Mit Wirkung vom 24. September 1938 sind nachstehende Erzeugnisse dem Ursprungsbezeichnungszwang unterworfen worden:

Präparierte Pappen und Filze, mit Bitumen oder Teer getränkt, mit Asphalt überzogen usw.; plastische Kitten aus Bitumen, Asbest usw., Spezialkitten aus Harz, Steinkohlenteer, Erdöl usw. sowie alle

ähnlichen Erzeugnisse, die hauptsächlich als Belag oder zum Abdichten von Mauern, Dächern usw. dienen; biegsamer Belag aus Asphalt sowie Beläge aus Bitumen, die ein mit Asphalt oder Bitumen getränktes reines Jutegewebe enthalten. (7273)

Uruguay.

Vorschriften betreffend Zollbefreiungen. Laut „Diario Oficial“ dürfen fortan Zollbefreiungen sowie sonstige Befreiungen von Steuern, Abgaben, Hafengebühren usw. nur noch mit Genehmigung des Handelsministeriums gewährt werden. (7272)

Zolltarifänderungen. Durch ein im „Diario Oficial“ vom 23. September 1938 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers hat der Zolltarif im Abschnitt „Drogen und Chemische Erzeugnisse“ folgende neue Unterpositionen erhalten:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollschätzwert in Pes. je kg n.
135 a	Acetylcholin	1
135 b	Bromwasserstoff	1
135 c	Stearinsäure	3
135 d	Phenylcinchoninsäure und ihre Derivate	6
135 e	Inosithexaphosphorsäure, ihre Derivate und Salze	18
135 f	Nucleinsäure	0,50
135 g	Oelsäure	2,50
135 h	Trichlorbutylalkohol und Chlorbutylalkohol	2,50
135 i	Aloin	0,20
135 j	Ammoniakalaun	0,80
135 k	Essigsäureanhydrid	1,50
135 l	Methylencitronensäureanhydrid und Derivate	0,30
291 a	„Cal sodada“	2
291 b	Lithiumcitrat	0,30
291 c	Chlor	0,50
291 d	Aluminiumchlorid	0,60
291 e	Chlorzinn	12
291 f	Cholesterin	12
291 g	Cholin, Acetylcholin und ihre Salze	15
373 a	Ephedrin und Salze	1
373 b	Magnesiumstearat	50
373 c	Strophantin	2
373 d	Aethylenglykol	1,20
434 a	Calciumgluconat	0,30
453 a	Aluminiumhydroxyd	50
453 b	Hyoscyamin	0,60
453 c	Magnesiumhydrogensulfid	3,50
558 a	Urannitrat	2,40
558 b	Nitroprussidnatrium	(s. Morphin)
630 a	Papaverin, seine Derivate und Salze	3
630 b	Paraaminobenzolsulfamid und Derivate	2
630 c	Aethylparaaminobenzolat	0,30
708 a	Mangansulfat	0,30
708 b	Bariumsulfid	0,30
748 a	Tetrachlorkohlenstoff	18
748 b	Phenolphthaleintetrajodid und Salze	

Ferner wird der Wortlaut der Pos. 36 des Abschnitts „Drogen und Chemische Erzeugnisse“ wie folgt geändert: Phenyläthylbarbitursäure und ihr Natriumsalz. Der Zollschätzwert beträgt 36 Pes. je kg. Bisher wurde nur die Phenyläthylbarbitursäure, nicht aber ihr Natriumsalz, nach dieser Position abgefertigt. (7269)

Britisch Honduras.

Geplante Zollbefreiungen. Nach einer englischen Meldung wird eine Zolltarifänderung vorbereitet, auf Grund welcher die zollfreie Einfuhr folgender Erzeugnisse vorgesehen sein soll:

Düngemittel, Soda, Waschsoda, Ammoniak und Ammonverbindungen, Farben, Terpentinöl, Wismut, Borsäure, Carbonsäure, Schwefelpulver, konzentrierte Laugen, Harze und Talkum, soweit sie im Tabakbau, der Zigarettenindustrie sowie zur Herstellung von Schuhen und Stiefeln, Seifen, Stärke und Zucker gebraucht werden. Weiter sollen auch Malaria Mittel vom Einfuhrzoll befreit werden. (7154)

Costa Rica.

Spezialitätenkontrolle. Nach den bestehenden Bestimmungen müssen ausländische pharmazeutische Spezialitäten mit einem beglaubigten und konsularisch visierten Zeugnis der obersten Gesundheitsbehörde des Herstellungslandes versehen sein, aus dem die Verkaufserlaubnis der betreffenden Spezialität im Herstellungsland ersichtlich ist. Da es in vielen Fällen nicht möglich ist, ein solches Zeugnis beizubringen, ist in einem Gesetzdekret vom 22. Juli 1938 verfügt worden, daß in solchen Fällen die einführende Firma eine Bescheinigung des Nahrungsmittel-, Getränke- und Arzneimittel-Laboratoriums in Costa Rica beizubringen hat, in welcher beglaubigt wird, daß das fragliche Präparat der angegebenen Zusammensetzung entspricht und daß es dem therapeutischen Zweck, für den es verkauft wird, dient. Die durch die Analysen entstehenden Kosten trägt der Einführer. (7160)

Tunis.

Einfuhrvorschriften für sprithaltige Parfümerien und kosmetische Artikel. Laut Dekret, veröffentlicht im „Journal Officiel Tunisie“ vom 23. September 1938, dürfen sprithaltige Parfümerien und Toiletteartikel zum Zwecke des Verkaufs in Tunis nur dann eingeführt werden, wenn sie einen Alkoholgehalt von 50° Gay-Lussac besitzen und dieser Gehalt deutlich auf den Behältnissen und Rechnungen angegeben ist. Gewisse Erzeugnisse, die noch späterhin in einer Liste bekanntgegeben werden, dürfen einen geringeren Alkoholgehalt aufweisen. Auf den Behältern, in denen die in Frage kommenden Erzeugnisse eingeführt werden, muß der Inhalt genau angegeben sein, sofern dieser mehr als ein Centiliter beträgt. (7157)

Französisch Westafrika.

Ausfuhrverbot für ätherische Oele. Auf Grund einer Verordnung des Generalgouverneurs, veröffentlicht im „Journal Officiel“ von Französisch Westafrika vom 8. 10. dieses Jahres, ist die Ausfuhr von ätherischen Oelen, wie Eucalyptus-, Citronen- und Pfefferminzöl, verboten worden. (7274)

Südafrikanische Union.

Aenderung des Warenverzeichnisses. Laut „Government Gazette“ ist das Warenverzeichnis von 1937 wie folgt geändert worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

Flit insect repellent cream und Fliegenpapier werden nicht mehr nach Pos. 246,6, sondern nach Pos. 335 (15% v. W.) verzollt. — Lustros, ein Pulver zum Auswaschen von Flaschen, das bisher ausschließlich nach Pos. 244 a 2 (2 sh je 100 lbs.) abgefertigt wurde, wird jetzt lose nach Pos. 244 a 2 verzollt, nicht lose nach Pos. 244 a 2 oder 244 d (15% v. W.).

Neu aufgenommen wurden die folgenden Hinweise: Altax rubber accelerator und Captax rubber accelerator, organische Vulkanisationsbeschleuniger: Pos. 335 (15% v. W.) oder 358,7 (frei). — Essigsäureanhydrid: Pos. 213 c (20% v. W.). — S. F. 10 Integral waterproofing paste (Genfine Steel Co., Youngstown, USA.), eine Paste zum Wasserdichtmachen von Beton: Pos. 162 a 2 (1 sh 3 d je 100 lbs.). — Chrome tan „G“ (Glucose reduced), ein Gerbmittel: Pos. 335 (15% v. W.) oder 363 (frei). — Flit insect repellent lotion: Pos. 335 (15% v. W.). — Puralin sheeting für die Schuhherstellung: Pos. 335 (15% v. W.). — Die Seife Calotherm anti-steam preparation: Pos. 206 c (4 sh 9 d je 100 lbs. oder 25% v. W.), dazu ein aufgeschobener Zoll von 5 sh 3 d). — Shampoos Amami No. 6, Auburn, das in folgenden Packungen geliefert wird: Lemon Juice Rinsing Powder, Bay Leaves and Rosemary Tea und Auburn Powder: Pos. 238 (40% v. W.); die gleichen Shampoos, Seife enthaltend: Pos. 206 a (4 sh 9 d je 100 lbs. oder 40% v. W.). — Die Shampoos Amami No. 8, Cocoonut, die in folgenden Packungen geliefert werden: Lemon Juice Rinsing Powder und Bay Leaves and Rosemary Tea: Pos. 238 (40% v. W.); die gleichen Shampoos, Seife enthaltend: Pos. 206 a (4 sh 9 d je 100 lbs. oder 40% v. W.). — Die Shampoos Amami No. 9, Tar antiseptic, in der Packung: Lemon Juice Rinsing Powder: Pos. 238 (40% v. W.), dasselbe, Seifenpulver enthaltend: Pos. 206 a (4 sh 9 d je 100 lbs. oder 40% v. W.). — Ethylpolyglycol oil zur Herstellung von Gesichtscreme: Pos. 335 (15% v. W.). (7097)

*) Je nachdem, welcher Zoll höher ist.

Niederländisch Indien.

Die bevorstehenden Zollerhöhungen. Der Gesetzentwurf, wonach die bei der Guldenentwertung auf 6% und 8% v. W. ermäßigten Grundzölle wieder auf 10% bzw. 12% heraufgesetzt werden sollen und für den allgemeinen Aufschlag auf die Wertzölle eine Verdoppelung von 25% auf 50% vorgesehen ist, ist bereits vom Volksraad angenommen und der zweiten Kammer vorgelegt worden (vgl. S. 766). Infolge des Handelsabkommens mit Deutschland bleiben jedoch verschiedene Positionen von diesen Erhöhungen unberührt.

Für die spezifischen Zölle beträgt der Aufschlag wie bisher 50%. Für Gambir (Pos. 61), Alkohole (Pos. 159), Methanol (Pos. 160) und alkoholhaltige Essenzen (Pos. 162) wird auch weiterhin kein Aufschlag erhoben. Die Zolländerungen sollen am 1. Januar 1939 in Kraft treten. (7233)

Arzneimittelkontrolle. Die seinerzeit aufgestellte G-Liste (vgl. S. 721) ist nunmehr veröffentlicht worden. Sie enthält die als gefährlich bezeichneten Arzneimittel, die nur gegen Rezept verkauft werden dürfen. Das Verbot des Verkaufs dieser Arzneimittel ohne Rezept ist für Java am 26. August d. J. in Kraft getreten, für die restlichen Gebiete hat das Verbot am 3. November d. J. Geltung erhalten. Die G-Liste umfaßt die folgenden Erzeugnisse:

1. Alle Heilmittel, aus deren Verpackung hervorgeht, daß sie für die parenterale Anwendung bestimmt sind. 2. Alle Heil- und Arzneimittel, die einen oder mehrere wirksame Bestandteile der Pflanzen *Digitalis purpurea* oder Samen *Strophanthi* enthalten. 3. Alle Heilmittel, die Paraaminobenzoyldiäthylaminoäthanolchlorhydrat oder Derivate hiervon enthalten. 4. Heilmittel, die wirksame Bestandteile des Mutterkorns enthalten. 5. Heilmittel mit Neosphenamin oder seinen Derivaten. 6. Sublimattabletten oder -pastillen. 7. Dinitrophenolhaltige Heilmittel. 8. Alle Verbindungen mit mehr als 2% Blei, soweit sie nicht für technische Zwecke bestimmt sind. 9. Apiohaltige Heilmittel. 10. Alle Heilmittel, auf deren Verpackungen angegeben ist, daß sie nur auf Rezept hin verkauft werden dürfen. 11. Ullron und seine Derivate. (7201)

Australien.

Verzollung von eßbaren, für industrielle Zwecke vergällten Pflanzenölen. Die „Commonwealth of Australia Gazette“ veröffentlicht neue Bestimmungen über die Verzollung von eßbaren Pflanzenölen, die entsprechend den Departmental By-Laws für industrielle Zwecke vergällt sind (Pos. 229 G des australischen Einfuhrzolltarifs, Zollsatz für deutsche Waren 9 d. je Gall.). Danach wird bei Perillaöl, das mit 20 oder mehr Gewichts- oder Volum-% Leinölfettsäuren oder Holzölfettsäuren vergällt ist, nur die in der Mischung tatsächlich enthaltene Menge Perillaöl verzollt, zuzüglich 10%. Ebenso wird bei Mischungen, die auf 250 Teile Perillaöl 100 und mehr Teile Phthalsäureanhydrid und 60 Teile Glycerin enthalten, nur die tatsächlich vorhandene Menge Perillaöl, zuzüglich 10%, verzollt. (7270)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif. Privilegierter deutscher Durchgangsgüterverkehr durch die Tschecho-Slowakei.

Ab 5. November 1938 wurde ein privilegierter deutscher Durchgangsgüterverkehr durch die Tschecho-Slowakei über die Durchgangsstrecke Mittelwalde—Lundenburg für Sendungen des Regelgütertarifs aufgenommen.

Die Entfernung zwischen Mittelwalde und Lundenburg beträgt 206 km, zwischen Mittelwalde und Bernhardsthal Grenze 212 km. Für die Frachtberechnung ist daher, soweit sich nicht nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil II Heft B (Entfernungszeiger) eine kürzere Entfernung ergibt, die Gesamtentfernung vom deutschen Versandbahnhof bis zum deutschen Bestimmungsbahnhof durch Zusammenzählen der Teilentfernungen zu bilden.

Den in diesem Durchgangsverkehr beförderten Sendungen sind nur die für den Verkehr zwischen dem Altreich und dem Lande Oesterreich erforderlichen Zolllpapiere beizufügen. (7245)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil II, Heft B (Entfernungszeiger). Durchrechnung über bestimmte Strecken des Sudetengaus.

Ab 5. November 1938 werden im Güterverkehr, abweichend vom Entfernungszeiger, die Entfernungen über Strecken des Sudetengaus

unter Zugrundelegung des Heftes 4 b des Sudetendeutschen Eisenbahngütertarifs durchgerechnet, soweit sich hierdurch eine kürzere Entfernung ergibt. (7247)

Deutsch-Tschecho-Slowakischer Güterverkehr, Eisenbahngütertarif Teil II.

Folgende Tarife des Deutsch-Tschecho-Slowakischen Güterverkehrs, Eisenbahngütertarif Teil II, sind aufgehoben worden: Tarif 11 für Graphit, Tarif 21 für Kalkstein usw., Tarif 49 für Aetzkali und Aetzatron, Tarif 59 für Calciumoxalat. (7261)

Sudetendeutscher Eisenbahn-Gütertarif, Heft 1, Heft 2, Heft 2 a.

Mit Gültigkeit vom 3. November 1938 sind für Sendungen im Verkehr mit dem Sudetengau und im Verkehr innerhalb des Sudetengaus Nachnahmebelastungen zugelassen worden. Ferner dürfen von diesem Zeitpunkt an für die beiden Verkehre auch Frachtbriefe nach den Mustern der Anlagen E und G (kleine Frachtbriefe) des DEGT, Teil I Abt. A und Frachtbriefe nach dem Muster G (kleine Frachtbriefe) nach dem DEGT, Teil I verwendet werden.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1938 wird für den Verkehr zwischen Bahnhöfen im Sudetengau, für die zwar je in den Entfernungsheften 4 a und 4 b Entfernungen für den Verkehr untereinander, aber keine Entfernungen für den Verkehr der Bahnhöfe des Heftes 4 a mit den Bahnhöfen des Heftes 4 b bestehen, die Fracht nach dem Sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarif durchgehend über Strecken des Altreichs berechnet. Für die Frachtberechnung werden die Entfernungen aus den Heften 4 a und 4 b des Sudetendeutschen Eisenbahn-Gütertarifs an die Entfernungen für die Durchlaufstrecke im Altreich aus dem Entfernungszeiger (Tfv. 9) angestoßen. (7262)

Alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände der Anlage C zur EVO.

Zum 1. Dezember 1938 erscheint an Stelle des zum 1. Oktober 1938 außer Kraft getretenen Anhangs zum DEGT, Teil I Abt. A ein neues „Alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände der Anlage C zur EVO.“. (7248)

Ausnahmetarif für Kalkstein.

Im AT 4 B 1 für Kalkstein wurden mit Gültigkeit vom 7. November 1938 unter den Versandbahnhöfen Köflach und Winzendorf nachgetragen. (7249)

Ausnahmetarif für Bleierze und Zinkerze. (Druckfehlerberichtigung.)

Im Ausnahmetarif 7 B 10 für Bleierze und Zinkerze sind die Sonderfrachtsätze von Bullay nach Duisburg-Hochfeld Süd, von Meggen (Westf.) nach Unter-Eschbach und von Nievenheim nach Ems-Lindenbach zu streichen. Ferner sind die Sonderfrachtsätze von Neunkirchen (Kr. Siegen) Reichsb. nach Braubach von 45 in 38 und von Traben-Trarbach nach Unter-Eschbach von 50 in 51 zu ändern. Außerdem ist ein Sonderfrachtsatz von Bullay nach Ems-Lindenbach nachzutragen. (7250)

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw.

Mit Wirkung vom 7. November 1938 wurde im AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. als Empfangsbahnhof „Staßfurt-Leopoldshall“ nachgetragen. (7251)

Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.

Im AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. wurde mit Gültigkeit vom 3. November im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich in Gruppe I „Jöhstadt“ als Empfangsbahnhof nachgetragen. Ferner wurde in Gruppe II „Düsseldorf-Oberkassel“ als Versandbahnhof nachgetragen. (7252)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Weltausfuhr von Seifen und Waschmitteln.

Die Weltausfuhr von Seifen und Waschmitteln einschließlich Glycerin, die bis zum Jahre 1929 auf 178 Mill. *RM* angestiegen war und dann infolge der Wirtschaftskrise bis auf 58 Mill. *RM* im Jahre 1935 zusammenschumpfte, hat sich seitdem wieder erholt und erreichte im vergangenen Jahr bereits 79 Mill. *RM*, das sind 38% mehr als 1935. Die Versorgung des Weltmarktes liegt im wesentlichen in den Händen Frankreichs, Großbritanniens und Deutschlands, die zusammen den Weltmarkt zu rund zwei Dritteln beliefern. Und zwar beträgt der Anteil Frankreichs an der Weltausfuhr 26,1%, der Anteil Großbritanniens 24,3% und der deutsche Anteil 15,5%. Die nächstwichtigen Ausfuhrländer sind die Niederlande mit 11,2%, die Vereinigten Staaten mit 5% und die Sowjet-Union, auf die 4% entfallen. Dann folgt erst in weitem Abstände eine Reihe anderer Länder, wie die Schweiz, Belgien, Italien, die Tschecho-Slowakei, Japan usw., deren Anteil im einzelnen 2% nicht erreicht. Die französische sowie die englische Seifenindustrie versorgen in erster Linie ihre Kolonialgebiete. So liegt der größte Absatzmarkt der französischen Seifenindustrie in Algerien, das rund die Hälfte der französischen Ausfuhr aufnimmt. Für die englische Seifenindustrie ist der Absatz nach den Kolonialgebieten, auf die 65% entfallen, am wichtigsten, wobei British Westindien und British Westafrika als Absatzmärkte im Vordergrund stehen. Die Vereinigten Staaten exportieren hauptsächlich nach Canada und den

lateinamerikanischen Ländern, während die deutsche Seifenausfuhr zu rund 70% von den europäischen Nachbarstaaten, zu 15% von Amerika, besonders den Vereinigten Staaten und zu 12% von Asien aufgenommen wird. Im einzelnen ergibt sich für die Weltausfuhr von Seifen und Waschmitteln, einschließlich Glycerin, das folgende Bild (in Mill. *RM*):

	1929	1934	1935	1936	1937
Deutschland ¹⁾	30,3	14,1	11,1	11,0	12,3
Frankreich	38,9	16,5	16,5	16,8	20,7
Großbritannien	64,9	19,9	15,3	14,9	19,3
Vereinigte Staaten	17,7	2,0	3,2	3,2	4,2
Niederlande	7,9	2,4	3,2	4,9	8,9
Sowjet-Union	5,2	0,7	1,5	2,4	3,5
Uebrigre Länder	12,7	6,4	6,8	9,5	10,5
Weltausfuhr	177,6	62,0	57,6	62,7	79,4

¹⁾ Einschließlich Feinseifen.

Deutschland.

Die deutsche Seifen- und Waschmittelausfuhr erreichte im vergangenen Jahr insgesamt 12 189 t im Werte von 12,3 Mill. *RM* gegen 9638 t für 11 Mill. *RM* i. V. Besonders die Ausfuhr von **Schmier- und flüssigen Seifen** (Pos. 254) zeigte eine bemerkenswerte mengen- und wertmäßige Zunahme, und zwar von 4105 t im Werte von 4,8 Mill. *RM* auf 5948 t für 6,2 Mill. *RM*. Auch im Absatz von **fester Seife, festem Kreolin usw.** (Pos. 255) konnten Steigerungen erzielt werden; er erhöhte sich von 1971 t im Werte von 3 Mill. *RM* auf 3111 t für 3,3 Mill. *RM*. Im Gegensatz hierzu ging die

Ausfuhr von **geformten Seifen, einschließlich Feinseifen** (Pos. 256) von 2983 t (2,6 Mill. *RM*) auf 2823 t (2,5 Mill. *RM*) zurück.

Frankreich.

Die französische Ausfuhr von **gewöhnlicher Seife** sank mengenmäßig um 3%, von 52 571 t auf 51 249 t, während die Werte von 93,4 auf 139,9 Mill. Fr., d. h. um 50%, gestiegen sind. Hauptabnehmer war, wie bereits erwähnt, Algier, das seine Bezüge mit 25 877 t um 4000 t gegenüber dem Vorjahr einschränkte. Auch die Lieferungen nach Tunis gingen von 4996 t auf 3810 t zurück, dagegen hielten sich diejenigen nach Französisch Westafrika mit rund 2950 t auf der Höhe des Vorjahres. Von der Ausfuhr nach den fremden Ländern gingen 1937 die Hauptmengen nach Belgien-Luxemburg, nämlich 890 t, ebensoviel wie im Jahre 1936.

Großbritannien.

Die englische Seifen- und Waschmittelausfuhr, die ihren Tiefpunkt im Jahre 1936 erreichte, stieg im vergangenen Jahr mengenmäßig wieder um 8% auf 893 904 cwts., wertmäßig sogar um 30% auf 1,6 Mill. £. Den größten Posten bildet die Ausfuhr von **harten Seifen**, die 664 682 cwts. im Werte von 835 500 £ erreichte (1936: 603 269 cwts. zu 666 700 £), von denen 111 204 (90 996) cwts. nach British Westindien und 136 139 (113 929) cwts. nach British Westafrika gingen. Der Absatz von **Schmierseifen** ohne Weingeistgehalt stieg leicht auf 18 867 cwts. im Werte von 22 700 £ an. Der Export **seifenhaltiger Putzmittel** erhöhte sich um 4000 auf 38 267 cwts. im Werte von 69 300 £. Die Ausfuhr von Seifenpulver und -flocken hielt sich mit rund 21 000 cwts. auf der Höhe des Vorjahres und ging zu rund 70% nach britischen Ländern. **Andere Seife** wurde in Mengen von 7796 cwts. (20 300 £) im Auslande abgesetzt gegen 6588 cwts. (17 200 £) i. V.

Niederlande.

Die Niederlande belieferten den Auslandsmarkt im vergangenen Jahr mit 10 957 t Seifen und Waschmitteln, einschl. Glycerin. Damit lag die Ausfuhr um 3311 t über Vorjahrshöhe. Der Absatz von **harten Seifen** stieg um rund das Vierfache auf 1954 t im Werte von 391 000 hfl. und richtete sich in der Hauptsache nach Spanien (651 t), Belgien-Luxemburg (212 t) und British Westafrika (210 t). An **flüssiger Seife** wurden 577 t im Werte von 117 000 hfl. im Auslande abgesetzt gegen 336 t für 64 000 hfl. 1936, wovon 391 t (i. V. 195 t) von Deutschland aufgenommen wurden. Ferner gelangten 340 t (95 000 hfl.) **Seifenpulver** zur Ausfuhr, womit die Vorjahrshöhe um rund 70 t überschritten wurde.

Vereinigte Staaten.

Der amerikanische Export von Seifen und Waschmitteln stieg von 19,2 Mill. lbs. 1936 auf 23,6 Mill. lbs. 1937. Die größte Steigerung zeigt die Ausfuhr von **Waschseife**, und zwar von 11,6 Mill. lbs. im Werte von 604 000 \$ auf 15,6 Mill. lbs. für 811 000 \$. Im Jahre 1936, dem letzten Jahr, für das Länderangaben vorliegen, richtete sie sich hauptsächlich nach Canada (3,7 Mill. lbs.), Panama (1,5 Mill. lbs.) und den Philippinen (1,4 Mill. lbs.). Bei einer Ausfuhr von **Seifenpulver** und -flocken mit 1,3 Mill. lbs., von **Scheuerseife in Pulver- und Pastenfom** usw. mit 4,4 Mill. lbs. und von **anderer Seife** mit 0,8 Mill. lbs. wurde jeweils die Höhe des Vorjahres erreicht.

Sowjet-Union.

Die russische Ausfuhr von Seifen und Waschmitteln sank im vergangenen Jahr mengenmäßig um 10% auf 4012 t, während sich der Ausfuhrwert um 15% auf 7,4 Mill. Rbl. erhöhte. Die Ausfuhr von **Haushaltseife** ging von 455 t im Werte von 318 000 Rbl. im Jahre 1936 auf 387 t im Werte von 252 000 Rbl. 1937 zurück. (7206)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Eingliederung des Sudetengebietes in das großdeutsche Wirtschaftssystem.

a) Einführung der Wirtschaftsorganisation.

Durch eine gemeinsame Verordnung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsverkehrsministers und des

Reichsministers des Innern vom 29. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt vom 3. November 1938 I S. 1547) werden die grundlegenden Bestimmungen über die deutsche Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt und damit die Rechtsgrundlage für die Herstellung unmittelbarer Mitgliedschaftsbeziehungen zwischen den sudetendeutschen Unternehmungen und den reichsdeutschen Wirtschafts-, Fach- und Fachuntergruppen geschaffen. Die in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden wirtschaftlichen Verbände, die auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, werden aufgelöst, in entsprechende bezirkliche Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft überführt oder mit Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vereinigt. Die Auflösung, Ueberführung oder Vereinigung erfolgt durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete nach den Anweisungen des Reichswirtschaftsministers. Die Beiträge an die früheren wirtschaftlichen Verbände werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergezahlt. Der Reichswirtschaftsminister kann eine andere Regelung treffen. Der Reichswirtschaftsminister kann Bestimmungen über Wirtschaftsbezirke und Wirtschaftskammern sowie über die Bezirke der sonstigen Kammern in den sudetendeutschen Gebieten treffen. (7289)

b) Ueberwachung des Warenverkehrs.

Im „Reichsgesetzblatt“ vom 8. November 1938, I S. 1560 wird eine Verordnung vom 19. Oktober 1938 veröffentlicht, welche mit sofortiger Wirkung die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 nebst Erster Durchführungsverordnung sowie die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 und die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft setzt. Damit werden die zuständigen obersten Reichsbehörden ermächtigt, den Verkehr mit Waren auch in den sudetendeutschen Gebieten zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über die Beschaffung, Verteilung, Lagerung, den Absatz und den Verbrauch von Waren zu treffen und die Organisation der Ueberwachungsstellen auf die sudetendeutschen Gebiete auszudehnen. Von dieser Ermächtigung wurde bereits in einer gemeinsamen Durchführungsverordnung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsforstmeisters vom 31. Oktober 1938 („Deutscher Reichsanzeiger“ vom 9. November 1938) Gebrauch gemacht, welche die Zuständigkeit der Ueberwachungsstellen auf das Sudetenland ausdehnt. (7292)

c) Einführung der Preisbindungsverordnung und Auslandswarenpreisverordnung.

Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsminister des Innern haben durch Verordnung vom 4. November 1938 (Reichsgesetzblatt vom 5. November 1938 I S. 1555) mit sofortiger Wirkung die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 sowie die Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 mit den hierzu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt. (7279)

d) Preisbildung im Warenverkehr mit dem Sudetenland.

Laut Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers des Innern vom 5. November 1938 (Reichsgesetzblatt vom 5. November 1938 I S. 1558) dürfen mit sofortiger Wirkung im beiderseitigen Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet sowie beim Weiterverkauf dieser Waren höchstens die Preise oder sonstigen Entgelte gefordert und gewährt werden, die nach den im übrigen Reichsgebiet und im Lande Oesterreich geltenden Preisbestimmungen zulässig sind. Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen. Zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen in Einzelfällen werden ermächtigt: a) die Ueberwachungsstellen für den Weiterverkauf von Waren aus den sudetendeutschen Gebieten, b) der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete für den Weiterverkauf von Waren aus dem übrigen Reichsgebiet; sie können ab-

weichend von § 1 Preise festsetzen, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen regeln und die Ablieferung von Uebergewinnen anordnen. (7281)

Weitere Maßnahmen zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern haben in der Zweiten Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt vom 2. November 1938 I S. 1533) das Verbringen betrieblicher Anlagen jeder Art, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen dienen, oder Teile dieser Anlagen aus den sudetendeutschen Gebieten ohne Zustimmung des Reichswirtschaftsministers verboten. Von diesem Verbot ist die Ausfuhr neuer betrieblicher Anlagen oder Teile von ihnen ausgenommen. (7290)

Einführung deutschen Steuerrechts im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 5. November 1938 (Reichsgesetzblatt vom 5. November 1938 I S. 1556 ff.) sind mit Wirkung vom 10. November eine Reihe von reichsrechtlichen Steuergesetzen in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden. So wurden die wichtigsten Bestimmungen des allgemeinen Steuer- und Steuerverfahrensrechts, wie die Reichsabgabenordnung, das Steueranpassungsgesetz, einige Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und das Steuersümnisgesetz in Kraft gesetzt, ferner eine Reihe von Verkehrssteuergesetzen, u. a. das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Wechselsteuergesetz, das Urkundensteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz, das Versicherungsteuergesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz, sowie das Erbschaftsteuergesetz und die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. Soweit die steuerrechtlichen Vorschriften, die durch die Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden sind, auf reichsrechtliche in dem Sudetenland noch nicht gültige Vorschriften hinweisen, erhält dieser Hinweis in den sudetendeutschen Gebieten seinen Inhalt aus dem im Sudetenland geltenden Recht. Soweit die Reichsabgabenordnung auf das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozessordnung hinweist, trifft die Durchführungsbestimmungen der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister. (7280)

Keine Werbung mit „Grenzland“.

Firmen mit dem Wohnsitz in einem der deutschen Grenzgaue haben ihre Erzeugnisse gelegentlich mit Ausdrücken wie „Grenzland“, „Grenzmark“, „Ostmark“ und „Ostland“ bezeichnet. So sind z. B. Gegenstände des täglichen Bedarfs unter diesen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht worden. Wie der Werberat der deutschen Wirtschaft in „Wirtschaftswerbung“ 1938 S. 65 mitteilt, widerspricht eine solche Werbung dem vaterländischen und politischen Fühlen und Wollen des deutschen Volkes. Es ist daher der Gebrauch solcher Ausdrücke zur Bezeichnung von Waren einigen Firmen bereits untersagt worden. Gegen alle weiteren Fälle wird ebenso vorgegangen werden. (7195)

Vereinfachung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt vom 1. November 1938 I S. 1529) wird bestimmt, daß die Hauptgruppen der Reichsgruppe Industrie mit Wirkung vom 1. November 1938 in Fortfall kommen. Die Aufgaben und Befugnisse der Leiter der Hauptgruppen gehen auf den Leiter der Reichsgruppe Industrie über. (7223)

Die Wirtschaftsgruppe bestimmt den Termin für die Einführung der Kontenpläne.

Gegenüber der verschiedentlich von freiberuflichen Wirtschaftsberatern und Organisationsmittel-Firmen aufgestellten Behauptung, daß die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft schon mit Wirkung vom 1. Januar 1939 einen einheitlichen Kontenplan einführen müßten, weist die Reichsgruppe Industrie ausdrücklich darauf hin, daß ein entsprechender Erlaß des Reichswirtschaftsministers nicht besteht. Vielmehr bestimmen die Wirtschaftsgruppen für die ihr angehörigen Firmen den Zeitpunkt, von dem an der von ihnen ausgearbeitete Kontenplan der Buchhaltung zugrunde zu legen ist. (7283)

Ausland.

Großbritannien.

Neue Aluminiumfabrik. Mit einem Kostenaufwand von 500 000 £ ist die South Wales Aluminium Co. gegründet worden, die in South Wales eine Aluminiumfabrik errichten wird. An der Gründung sind außer der British Aluminium Co. auch die Aluminium Co. of Canada sowie schweizerische Interessen beteiligt. Der ursprüngliche Plan zur Errichtung einer eigenen Aluminiumfabrik durch das Aluminiumwerk Neuhausen (vgl. S. 704) ist aufgegeben worden. (7208)

Kalkverbrauch der chemischen Industrie. Im vergangenen Jahr hat sich der Kalkverbrauch der chemischen Industrie auf 1,19 Mill. t erhöht gegen 1,01 Mill. t 1936. (7207)

Frankreich.

Verwendung von Propan. Wie die Zeitschrift „Chimie et Industrie“ mitteilt, wird Propan neuerdings in Frankreich in steigendem Maße zu Heizzwecken verwendet. Verteilungsstellen sind bereits in Longuyon, Valognes und Lamballe errichtet worden. (6639)

Rückgang des Kautschukverbrauchs. Einer französischen Meldung zufolge bezifferte sich der einheimische Kautschukverbrauch in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres auf nur 48 400 t gegen 50 500 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. (7142)

Kapitalerhöhung einer Kunstseidefirma. Die Ende 1936 vom „Comptoir des Textiles Artificiels“ gegründete „Soc. Générale des Textiles Artificiels“ hat ihr Kapital von 2,5 Mill. Fr. auf 40 Mill. Fr. erhöht. Die Kapitalerhöhung soll einen Ausbau der englischen Schwesterfirma „Foreign Industrial and Commercial Co., Ltd.“, ermöglichen. (6817)

Belgien.

Schlechter Geschäftsgang der Kunstseidindustrie. Wie aus dem Geschäftsbericht der Union des Fabriques Belges de Textiles Artificiels (Fabelta) hervorgeht, hat der Kunstseideverbrauch in Belgien im letzten Jahr außerordentlich abgenommen. Da auch die Absatzlage auf den Auslandsmärkten recht schlecht war, hat sich die Firma zu Betriebseinschränkungen entschließen müssen. Die Bauarbeiten für verschiedene Neuanlagen, die Anfang 1937 begonnen wurden, mußten eingestellt werden. Die Nachfrage nach Zellwolle war in Belgien ziemlich schwach. Die Firma sei aber neuerdings bemüht, durch intensive Propaganda den Absatz zu heben. Gegebenenfalls soll die Herstellung von Zellwolle in größerem Umfange in der Fabrik von Zwynaerde in der Nähe von Gent aufgenommen werden. Gegenwärtig mache der Absatz der einheimischen Erzeugnisse immer noch große Schwierigkeiten, da die entsprechenden ausländischen Artikel zu weit billigeren Preisen in Belgien angeboten würden. (7077)

Luxemburg.

Industriestatistik. Nach der amtlichen Statistik waren am 1. September 1938 in der Industrie insgesamt 33 768 Arbeiter beschäftigt gegenüber 33 963 am 1. August 1938; auf die Montanindustrie entfielen allein 19 787 Arbeiter. (7189)

Lage der Sprengstoffindustrie. Nach einem luxemburgischen Bericht waren 1937 in der einheimischen Sprengstoffindustrie 88 Arbeiter beschäftigt gegen 85 im vorhergehenden Jahr. Der Absatz von Grubensprengstoffen bewegte sich im Vorjahr auf dem gleichen Niveau wie 1936. Der Inlandsabsatz war um 49 t geringer, während die Ausfuhr um 50 t höher lag als 1936. Der Gesamtabsatz an Sicherheitssprengstoffen hat um 200 t zugenommen, zur Ausfuhr gelangten 95 t. (7185)

Niederlande.

Herstellung von Gasmasken. Laut Entscheidung des Sozialministers sind das Technisch Bureau J. Duiker in Haag, die Vereenigd Industrieel Beitz Veritex N. V. in Nieuw-Milligen, der Staatsbedrijf der Artillerie-Inrich-

tingen an der Hembrug (Zaandam) und die N. V. „Electro“ Zuur- en Waterstoffabriek in Amsterdam zur Herstellung von Gasmasken zugelassen worden. (7231)

Norwegen.

Steigende Ausfuhr von Kalksalpeter. Einer Pressemeldung zufolge hat die „Norsk Hydro“ in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres die Ausfuhr von Kalksalpeter auf 263 100 t erhöhen können gegen 210 800 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr von Kalkstickstoff ist dagegen von 25 770 t auf 24 320 t leicht zurückgegangen. (7086)

Verkauf einer Gummifabrik. Auf einer außerordentlichen Generalversammlung der Norske Gummiprodukt A/S, Stavanger, ist beschlossen worden, die Fabrik zu verkaufen und eine Liquidationsleitung zur Abwicklung der Aktiva der Gesellschaft zu ernennen. (7156)

Tschecho-Slowakei.

Erzeugung und Verbrauch von Kautschukfäden. Der bisherige Verbrauch von Kautschukfäden hatte einen Wert von etwa 10,5 Mill. Kč jährlich und wurde fast vollständig von zwei sudetendeutschen Fabriken gedeckt. Der augenblickliche Bedarf ist wesentlich geringer, da der größte Teil der Gummibandwebereien, die die Hauptabnehmer von Kautschukfäden sind, im abgetretenen Gebiet liegt. Es ist jedoch beabsichtigt, neue Gummibandwebereien und neue Kautschukfädenfabriken im jetzigen tschecho-slowakischen Staatsgebiet zu errichten. (7095)

Polen.

Steigerung des Salzverbrauchs. Der Absatz des polnischen Salzmonopols hat sich von 366 900 t 1936/37 auf 381 200 t im Wirtschaftsjahr 1937/38 erhöht. An der Steigerung waren verschiedene Industriezweige, besonders die chemische Industrie, beteiligt. Die Salzlieferrungen nach dem Ausland haben um etwa 40% von 10 100 auf 14 100 t zugenommen. (7211)

Ungarn.

Maßnahmen gegen die Preisschleuderei. Das Industrieministerium hat in einem Rundschreiben die Behörden und Betriebe angewiesen, bei öffentlichen Lieferungen nur Angebote zu beachten, deren Preise entsprechend den verwendeten Ausgangsstoffen, Arbeitslöhnen, Produktionskosten usw. berechnet wurden. (7213)

Neue Paraffinfabrik. Laut „Vegyí Ipar“ ist der Bau einer dritten Fabrik zur Gewinnung von Paraffin aus Braunkohlenteer geplant. (7056)

Finnland.

Herstellung von Transparentfolien. Am 15. Oktober d. J. wurde die Abteilung für die Herstellung von Transparentfolien bei der neuen Kunstseidefabrik der Kuitu O. Y. in Enso in Betrieb genommen. Die Leistungsfähigkeit beträgt vorläufig 350 t jährlich. Seit September arbeitet auch die Abteilung für die Gewinnung von Schwefelkohlenstoff, der für den Eigenbedarf erzeugt wird. Mit der Aufnahme der Herstellung von Kunstseide und Zellwolle kann noch vor Ablauf dieses Jahres gerechnet werden. (7080)

Sowjet-Union.

Ferrochromerzeugung. Wie die Zeitung „Industria“ mitteilt, ist die Ferrochromabteilung des Ferrolegierungswerkes in Tscheljabinsk kürzlich um zwei Elektroöfen erweitert worden. (7215)

Steigerung der Zündholzerzeugung. Wie berichtet wird, hat die sowjetrussische Zündholzindustrie in den ersten 9 Monaten d. J. 7,2 Mill. Kisten Zündhölzer erzeugt, d. h. 38% mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (7216)

Kunstlederherzeugung. Wie die „Legkaja Industria“ meldet, haben sich die Verhältnisse in den Fabriken für Kunstleder und kunstlederähnliche Werkstoffe keineswegs gebessert. Die Qualität der herausgebrachten Artikel wird als unbefriedigend bezeichnet, aber auch mengenmäßig waren die Fabriken bei weitem nicht in der Lage, ihre Produktionspläne in den ersten neun Monaten d. J. zu erfüllen. (7229)

Ver. St. v. Nordamerika.

Neue Reifenart. Wie berichtet wird, hat die Bibb Manufacturing Co. in Macon eine neue Autoreifensorte herausgebracht, deren Widerstandsfähigkeit gegen Druck und Hitze doppelt so groß sein soll wie bei den bisher im Handel befindlichen Reifen. (7219)

Neugründungen. Der amerikanischen Presse entnehmen wir Mitteilungen über folgende neugegründete Firmen:

Metresid, Inc., New York, Metalle und Mineralien. — Sawyer Products Corp., Bolivar, N. Y. (Kapital 100 000 \$), Mineralöle. — Savolite, Inc., Manhattan, N. Y., Körperpflegemittel. — Thintab Co., Inc., Manhattan, N. Y. (5000 \$), Körperpflegemittel. — M. De Tuyache, Inc., New York, N. Y. (20 000 \$), Körperpflegemittel und Parfümerien. — Marie Arnold Inc. of New York, New York, Körperpflegemittel. — Parfums Varre, Inc., New York, Parfümerien und Körperpflegemittel. — Sunnyside, Inc., Manhattan, N. Y., Körperpflegemittel, Puder, Salben und Arzneimittel. — Crillon Sales Co., Inc., Manhattan, N. Y., Körperpflegemittel. — Rodman & Billins, Inc., Kings, Körperpflegemittel. — Vexo Chemical Co., Inc., New York (10 000 \$), Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfungsmittel. — Sol Levine Drug Co., Inc., Bronx, N. Y. (10 000 \$), Einfuhr und Erzeugung von Arzneimitteln und Chemikalien. — Munsch Protzmann Corp., Manhattan, N. Y., Drogen, Chemikalien, Arzneimittel. — Brilco Laboratories, Inc., Manhattan, N. Y. (50 000 \$), Geruchsverbesserungs- und Desinfektionsmittel. — Wright Chemicals, Inc., New York, Arzneimittel. — Acto Inc., Liberty, N. Y. (20 000 \$), Arzneimittel. — Misdom Frank Corp., New York (20 000 \$), Arzneimittel. — American Fibre Corp., Troy, N. Y., Kunstseide. — Rolls Chemical Co., Inc., Buffalo, N. Y., chemische Erzeugnisse. — Ideal European Fireworks Co., Inc., Schemectady, N. Y., Feuerwerkskörper. — Fitz Carpet Co., Inc., Manhattan, N. Y., Fußbodenbelag. — Payson Paint & Varnish Corp., New York, Farben und Lacke. — Trutred Tire Co., Inc., Buffalo, N. Y. (20 000 \$), Gummireifen. — Kaye-Rosell, Inc., New York (10 000 \$), Alkalien und andere Chemierzeugnisse. (7059)

Canada.

Chemikalienverbrauch der Wasserwerke. Nach einer vom Dominion Bureau of Statistics durchgeführten Erhebung sind von den städtischen Wasserwerken im vergangenen Jahr 4705 t Aluminiumsulfat, 624 t Chlor, 800 t Salz, 202 t calcinierte Soda, 100 t Schwefeldioxyd, 13 t Chlorkalk, 24 t Aktivkohle, 37 t Ammonsulfat und 3 t wasserfreies Ammoniak verbraucht worden. (7197)

Neugründungen. In der canadischen Presse ist über die Gründung der folgenden Firmen berichtet worden:

Smallwood Pharmaceuticals, Ltd., Toronto, Que.: Chemikalien, pharmazeutische, biologische und medizinische Präparate, Arzneimittel, Kinder- und Krankennährmittel. — Hem-O-Rite Products, Ltd., Vancouver, B. C.: Medizinische Präparate. — Skid Chek Canada, Ltd., Montreal, Que.: Chemische Erzeugnisse. (7226)

Panama.

Herstellung von Gummischuhen. Pressemeldungen zufolge soll der Bau einer Fabrik zur Herstellung von Segeltuchschuhen mit Gummisohlen in Panama City geplant sein. Die Baukosten der Fabrik, die jährlich 150 000 Paar herstellen soll, werden mit 20 000 bis 30 000 \$ angegeben. Der Kleinverkaufspreis der Schuhe soll 65 c je Paar betragen. (7198)

Ecuador.

Gewinnung von Kohlensäure. Nach einem amerikanischen Handelsbericht gewinnt die Tesalia Springs Co., Machachi, flüssiges Kohlendioxyd aus Naturgas. (7065)

Brasilien.

Erzeugung von Glucose und Dextrin. Wie „Revista de Chimica Industrial“ meldet, wird gegen Ende d. J. im Staate Sao Paulo eine Fabrik zur Herstellung von Dextrin und Glucose in Betrieb kommen. (6999)

Entdeckung von Kalilagerstätten. Einer Meldung aus Rio de Janeiro zufolge sind in Valenca im Staate Piahy Kalilagerstätten entdeckt worden. Ihre Abbauwürdigkeit wird zur Zeit vom Landwirtschaftsministerium geprüft. (7228)

Erweiterung des Manganbergbaus geplant. Gegenwärtig sind in Brasilien zwei große Manganerzbergwerke in Betrieb: „Morro da Mina“ mit 700 Arbeitern und „Mina do Cocuruto“ mit 500 Arbeitern. Da die Marktlage für Manganerze außerordentlich günstig ist, will man versuchen, auch andere im Lande vorhandene Manganvorkommen auszubeuten. Abbauwürdig erscheinen die Lager im Staate Matto Grosso, die jetzt von der Regierung systematisch erforscht werden. Wie mitgeteilt wird, sollen die Vereinigten Staaten für diese Vorkommen Interesse gezeigt haben. (6819)

Syrien und Libanon.

Düngemittleinfuhr. Chemische Düngemittel wurden 1937 insgesamt für 131 000 £S. eingeführt gegen 78 000 £S. im vorhergehenden Jahr. Frankreich lieferte für 79 000 (1936: 51 000) £S., Großbritannien für 24 000 (8000) £S. und Belgien für 11 000 bzw. 8000 £S. (7071)

Britisch Indien.

Aktivkohle aus Bagasse. Es sind Versuche im Gange, Aktivkohle aus einheimischen Ausgangsstoffen zu gewinnen. Dabei soll sich Bagasse als Ausgangsmaterial besonders bewährt haben. (7243)

Gewinnung von Pomeranzenöl. Einer englischen Meldung zufolge besteht im Pandschab die Absicht, die Gewinnung von Pomeranzenöl für Ausfuhrzwecke aufzunehmen. Eine Probe des dort gewonnenen Oels ist nach London gesandt worden. (6621)

Niederländisch Indien.

Herstellung von Gasmasken. Wie aus Batavia gemeldet wird, beabsichtigt das Kriegsamt, für die Zivilbevölkerung 20 000 Gasmasken bei der Kautschukwarenfabrik Ngagel (Soerabaia) zu bestellen. Die benötigten Filter sollen gleichfalls in Soerabaia angefertigt werden. (7200)

Portugiesisch Ostindien.

Errichtung einer Zündholzfabrik. Nach portugiesischen Zeitungsberichten ist kürzlich in Sanvordem, Goa, eine kleine Zündholzfabrik errichtet worden. (7072)

China.

Betriebsverlegungen. Nach einem amerikanischen Handelsbericht beabsichtigen fünf Schanghaier Chemieunternehmen, die Chemikalien, Arzneimittel, Seifen u. a. herstellen und über ein Gesamtkapital von 15 Mill. Yuan verfügen, Fabrikationsstätten in Kowloon, Hongkong, zu errichten. Die Yuan Li Chemical Works (vgl. S. 685) wollen Anlagen zur Herstellung von Aetzatron und Ammonsulfat in der Nähe von Chungking errichten. (7244)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragung.

Kommanditgesellschaft W. Schwarzhaupt (Fabrikation und Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten), Sitz: Köln, Sachsenring 22. Die Firma ist am 28. 10. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter: Wilhelm Karl Gustav Schwarzhaupt, Fabrikant, Köln. Kommanditgesellschaft, die am 28. 10. 1938 begonnen hat. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Ammoniakwerk Merseburg, G. m. b. H., Sitz: Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 28. 10. 1938 eingetragen: Die Procura des Chemikers Dr. Joh. Fahrenhorst, Frankfurt a. M., ist erloschen.

Deutsche Hydrierwerke A. G., Sitz: Rodleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau-Roßlau ist am 22. 10. 1938 eingetragen: Direktor Otto Erbslöh ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober Ingelheim ist am 26. 10. 1938 eingetragen: Chemiker Dr. Paul Weyland in Nieder Ingelheim ist Gesamtprokura erteilt. Er ist zusammen mit einem anderen Prokuristen oder einem vertretungsberechtigten Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Glasurit-Werke M. Winkelmann A.-G. (Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben u. ähnl. Erzeugnissen), Sitz: Hamburg, Bankstraße 87/115. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 10. 1938 eingetragen: Rechtsanwalt Dr. Hermann Naumann, Hansestadt Hamburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Chemische Fabrik „Oldin“ A.-G., Sitz: Berlin-Reinickendorf-Ost, Hauptstr. 3. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am

8. 10. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. 8. 1938 ist Jakob Ehrenreich nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Gerhard Olde, Hohenneudorf bei Berlin.

„Danico“ Feinseifenfabrik G. m. b. H., Sitz: Berlin-Charlottenburg, Salzufer 16. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 10. 10. 1938 eingetragen: Salomon Danischewsky und Aron Danischewsky sind nicht mehr Geschäftsführer. Erich Münter, Kaufmann, Berlin-Charlottenburg, ist zum Geschäftsführer bestellt. Prokuristen: Max Fischer, Spandau, Leopold Herrmann, Fredersdorf. Sie vertreten gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer.

Opekfa G. m. b. H., Sitz: Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 12. 10. 1938 eingetragen: Rechtsanwalt Dr. Wolf Wassermeyer ist nicht mehr Geschäftsführer; Kaufmann Otto Scheuermann in Frankfurt a. Main ist zum Geschäftsführer bestellt.

Konkurs.

Chemische Fabrik Wihl, Sitz: Düsseldorf (Alleininhaber Alexander Wihl in Düsseldorf, Kopernikusstr. 26). Das Amtsgericht Düsseldorf macht unterm 27. 10. 1938 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Löschungen.

Deutsche Bonicot A.-G., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 21. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Svamin-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M., Leerbachstraße 49. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 24. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Müller & Co., chemisch-pharmazeutische Präparate G. m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 24. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. ing. Siller Aktiengesellschaft für komprimierte Gase, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 25. 10. 1938 eingetragen: Die Abwicklung ist beendet.

Dr. Koch & Apotheke Otto Chemische Fabrik und Hanno-Pharma Kurt Kampf & Co., beide Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 10. 1938 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Lack- und Farbenfabrik D. Birk & Co., Sitz: Würzburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 20. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Goslit“ G. m. b. H. Fabrikation pharmazeutischer Spezialitäten, Sitz: Goslar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 31. 10. 1938 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (7205)

LIEFERUNGS-AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Bulgarien.

Hauptdirektion für Eisenbahnen und Häfen im Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, zum 27. 12.: Kupfersulfat im Voranschlagswert von 100 000 Lewa; die Kautions beträgt 10%. **Sanitätsveterinärabteilung im Ministerium für innere Angelegenheiten,** zum 24. 11.: Arzneimittel, Spezialitäten usw. im Voranschlagswert von 450 000 Lewa; die Lieferung ist unteilbar und erfolgt für deutsche Waren im Clearing, sie erfolgt frei von Zoll und sonstigen Abgaben, die Kautions beträgt 5%. **Stadtverwaltung in Warna,** zum 5. 12.: 100 t Bitumenemulsion im Voranschlagswert von 490 000 Lewa, die Kautions beträgt 10%. Steuern, Abgaben usw. gehen zu Lasten des Lieferanten.

Türkei.

Generaldirektion der Kriegswerkstätten, Ankara, zum 22. 11.: 50 t Aetzatron im Werte von 12 500 Ltq. Bietungsgarantie 937,50 Ltq. — **Generaldirektion der Post-, Telefon- und Telegraphen-Verwaltung, Ankara,** zum 8. 12.: 10 000 gummierte und ungummierte „Hughes“-Papierstreifen im Werte von 2800 Ltq. Bietungsgarantie 210 Ltq. Die Unterlagen sind von den ausschreibenden Stellen anzufordern.

Ägypten.

The Superintendent of Stores, Egyptian State Railways, Telegraphs and Telephones, Cairo, zum 5. 12.: 1000 Flaschen konzentrierte Schwefelsäure zu je 2½ Gallonen (Liste Nr. 83); zum 6. 12.: 30 t Bleiweiß-Paste (Liste Nr. 143). Die Unterlagen können vom Superintendent of Stores, E.S.R., T. & T., 85, Sharia Saptieh, Saptieh Post Office, Cairo, oder vom Chief Inspecting Engineer Egyptian Government, 41, Tothill Street, London S.W. 1., bezogen werden. (7291)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist unter „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — DA. III. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3.